AMTSBLATT
STADT ASCHERSLEBEN
Ausgabe 143 Aschersleben, 23. Dezember 2011

Busse rollen wieder zum Tag der offenen Tür am 15. Januar 2012

Einmal im Jahr mit dem Bus durch Aschersleben fahren. Für viele Aschersleber gehört das einfach zum Januar dazu – wie zum Mai der Besuch des Gildefestes. Traditionsgemäß am Sonntag nach der Preisverleihung der Stadt Aschersleben stehen die Busse und mit ihnen die Mitarbeiter der Stadtverwaltung am Busbahnhof bereit, um den Bürgern zu zeigen, was sich im vorangegangenen Jahr in der Stadt getan hat.

Am **15. Januar 2012** findet der nächste Tag der offenen Tür der Stadt Aschersleben mit den Bustouren statt. Abfahrt ist **um 13.30 Uhr vom Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB)** neben dem Bahnhof. Alle Aschersleber sind herzlich zu dieser besonderen Veranstaltung eingeladen.

Drei interessante Stationen, die dazu einladen, die Busse zu verlassen, stehen in diesem Jahr im Mittelpunkt:

- **das Rathaus:** Die drei **Grafiken von Neo Rauch**, welche seit November im Ratssaal ausgestellt sind, können besichtigt werden. Außerdem erfahren die Besucher mehr über die Grafikstiftung des Malers.
- **die Fachhochschule Polizei:** amtierender Rektor Frank Knöppler freut sich, den Besuchern die in 2011 neu errichteten Gebäude zu zeigen: die Zweifeld-Sporthalle, den Hörsaal und die Mensa sowie der neu gestaltete Campus.

Wenn die Stadt Aschersleben zum Tag der offenen Tür einlädt, herrscht im Bestehornhaus großer Andrang.

- **der Friedhof:** Mitarbeiter des Bauwirtschaftshofes informieren über die neue Urnengemeinschaftsanlage und zeigen den Besuchern auch besondere Ehrengräber, z.B. von Stadtbaurat Hans Heckner.

An diesen drei Stationen darf ausgestiegen werden. Auf den Strecken liegen außerdem das Gewerbegebiet Güstener Straße und das Bildungszentrum Bestehornpark. Insgesamt sollten die Besucher an diesem Tag zwei Stunden für die Tour einplanen.

Um **16.00 Uhr** geht es dann im **Bestehornhaus** mit einem inhaltsreichen Vortrag bei Kaffee und Kuchen weiter.
Oberbürgermeister Andreas Michelmann hält im Großen Saal eine kurze Rückschau auf die Ereignisse des vergangenen Jahres und gibt einen Ausblick auf die zukünftigen Vorhaben der Stadt.

Für die musikalische Unterhaltung sorgen wieder die Einetaler Blasmusikanten.

Herausgeber: Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben · Pressestelle: Telefon 03473 958 954, Fax 03473 958 920
Gesamtherstellung: Harzdruckerei GmbH · Max-Planck-Str. 12/14 · 38855 Wernigerode, Telefon 03943 5424 0

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- **Satzung zur 4. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben**
- **Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Aschersleben für die Benutzung des Friedhofes Schmidtmannstraße**
- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung – Ortsteile)**
- **Übertragung des Nutzungsrechtes des Ortsteilfriedhofes Winningen aus der Trägerschaft der Stadt Aschersleben an den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof**
- **Übertragung des Nutzungsrechtes des Ortsteilfriedhofes Westdorf aus der Trägerschaft der Stadt Aschersleben an den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof**
- **Übertragung des Anlagevermögens der Ortsteilfriedhöfe von der Stadt Aschersleben an den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof**
- **Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben**
- **Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**
- **Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)**
- **Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasseranlage)**
- **Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)**
- **Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung)**
- **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Aschersleben**
- **Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Gewerbegebiet – Dr.-Wilhelm-Feit-Straße Nord" in Aschersleben**
- **Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Lange Gasse" 1. Erweiterung im ergänzenden Verfahren**
- **Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB – Bebauungsplan Nr. 37 „Lange Gasse" 1. Erweiterung im ergänzenden Verfahren in Aschersleben**
- **Betriebskostenzuschuss an den Aschersleber Kunst- und Kulturverein e. V. zum Betrieb des Grauen Hofes**
- **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Sprechzeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben**
- **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die örtlichen Zuständigkeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben**
- **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben gemäß § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG über den Abschluss eines Konzessionsvertrages für Gas im Gebiet der Stadt Aschersleben, Ortsteile Groß Schierstedt, Freckleben und Mehringen**
- **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben gemäß § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG über den Abschluss eines Konzessionsvertrages für Strom im Gebiet der Stadt Aschersleben, Ortsteile Groß Schierstedt und Westdorf**
- **Hinweisbekanntmachung zur Veröffentlichung der 2. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe" – Verbandssatzung (VS-WVS) im Amtsblatt für den Salzlandkreis am 9. November 2011**
- **Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte Im freiwilligen Landtausch in Könnern, Ortschaft Beesenlaublingen**
- **Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG, Belleben, Az.: 611-16BB5036 Feststellung der Wertermittlungsergebnisse**
- **Öffentliche Bekanntmachung Veröffentlichung der Aufforderung zur Anmeldung der im Schuljahr 2013/2014 erstmals schulpflichtig werdenden Kinder**
- **Bekanntmachung zur neue Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung**

Vorlage V/0393/11
Satzung zur 4. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 14.12.2011 die Satzung zur 4. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben.

Satzung zur 4. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 6, 8 sowie 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung zur 4. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1
Änderungen

Die Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben vom 10.12.2008 in der Fassung der Satzung zur 3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben vom 19.05.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 h) und i) erhalten folgenden Wortlaut:

   „h) pflegefreie Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
   Ruhefrist 15 Jahre
   Nutzungszeit 15 Jahre
   Verlängerung nicht möglich
   i) pflegefreie Urnengemeinschaftsstelle für Paare
   Ruhefrist 15 Jahre
   Nutzungszeit 15 Jahre
   Verlängerung möglich"

2. In § 13 Abs. 2 wird folgender Buchstabe j) eingefügt:

3. „j) Ehrengrabstätten"

4. In § 13 werden folgende Absätze 7 und 8 eingefügt:

   „(7) Auf den Ortsteilfriedhöfen werden, mit Ausnahme der Urnenhaine, ausschließlich Wahlgrabstellen zur Verfügung gestellt. Eine Unterscheidung zwischen Reihen- und Wahlgrabstellen gibt es dort nicht.

   (8) Für bereits vorhandene Grabstellen gilt bei Mehrfachbelegungen nach alter Friedhofssatzung der Bestandsschutz."

5. Die Anlage zu § 13 Absatz 2 erhält den in der Anlage 1 beigefügten Wortlaut.

6. § 16 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 16 Pflegefreie Urnengemeinschaftsanlagen

A) Pflegefreie Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung (UGA)

(1) Eine pflegefreie Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung ist eine Aschegrabstätte, in der die Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist beigesetzt werden. Diese Grabstätten werden mit einfachen Namensschildern ohne weitere persönliche Angaben auf einem Gedenkstein gekennzeichnet.

(2) Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.

(3) In einer pflegefreien Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung werden maximal 36 Urnen auf einer 3 x 3 m großen eingefassten Anlage, mit einem zentralen Gedenkstein beigesetzt.

(4) Die Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der pflegefreien Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung obliegt der Stadt Aschersleben. Die Stadt Aschersleben sorgt für die Errichtung eines Gedenksteins zur Anbringung der Namen der Bestatteten. Die Anlage ist für den Zeitraum der Nutzung pflegefrei.

(5) Für das Ablegen des Blumenschmuckes dient die durch die Stadt Aschersleben vorbereitete Bestattungsfläche. Eine individuelle Gestaltung der Grünfläche durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von Vasen und bepflanzten Gefäßen sowie das Einbringen von Pflanzen in das Erdreich ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Gebinde werden vom Friedhofspersonal entsorgt.

B) Pflegefreie Urnengemeinschaftsstelle für Paare (UGP)

(1) Eine pflegefreie Urnengemeinschaftsstelle für Paare ist eine Aschegrabstätte, in denen jeweils 2 Urnen für die Dauer der Ruhefrist beigesetzt werden.
Für diese Grabstätten ist eine, von den Nutzungsberechtigten zu errichtende, in Form und Farbe frei wählbare, max. 30 x 30cm große und den Boden max. 2cm überragende, flach aufliegende Grabplatte vorgeschrieben.

(2) Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist möglich.

(3) Die Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der pflegefreien Urnengemeinschaftsstelle für Paare obliegt der Stadt Aschersleben. Die Anlage ist für den Zeitraum der Nutzung pflegefrei.

(4) Für das Ablegen des Blumenschmuckes dient die durch die Stadt Aschersleben vorbereitete Bestattungsfläche. Eine individuelle Gestaltung der Grünfläche durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von Vasen und bepflanzten Gefäßen sowie das Einbringen von Pflanzen in das Erdreich ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Gebinde werden vom Friedhofspersonal entsorgt."

7. In § 35 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Friedhofssatzung der Gemeinde Schackstedt vom 31. 01. 2008 tritt rückwirkend zum 01. 01. 2011 außer Kraft.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Aschersleben, den 15.12.2011

gez. Michelmann
Oberbürgermeister Dienstsiegel

Anlage zu §13 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben

A) Zulässige Grabarten auf dem Zentralfriedhof in der Schmidtmannstraße

		Ruhefrist	Nutzungszeit	Verlängerung
a)	Kindergrab	10	10	möglich
b)	Kinderurnenhain	10	10	nicht möglich
c)	Erdreihengrab	25	25	nicht möglich
d)	Erdwahlgrab (einzeln)	25	25	möglich
e)	Erdwahlgrab (doppelt)	25	25	möglich
f)	Urnenreihengrab	15	15	nicht möglich
g)	Urnenwahlgrab	15	15	möglich
h)	anonymes Urnengrab	15	15	nicht möglich
i)	pflegefreie Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung (UGA)	15	15	nicht möglich
j)	pflegefreie Urnengemeinschaftsstelle für Paare (UGP)	15	15	möglich
k)	Ehrengrab			

B) Zulässige Grabarten auf den Ortsteilfriedhöfen von Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsaue, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben und Winningen

		Ruhefrist	Nutzungszeit	Verlängerung
a)	Kindergrab	10	10	möglich
b)	Erdwahlgrab (einzeln)	25	25	möglich
c)	Erdwahlgrab (doppelt)	25	25	möglich
d)	Urnenwahlgrab	15	15	möglich
e)	anonymes Urnengrab	15	15	nicht möglich

Vorlage V/0388/11
Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Aschersleben für die Benutzung des Friedhofes Schmidtmannstraße

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 14.12.2011 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmannstraße der Stadt Aschersleben zur Benutzung des Friedhofes Schmidtmannstraße.

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Aschersleben für die Benutzung des Friedhofes Schmidtmannstraße

Aufgrund der §§ 6, 8 sowie 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der GO LSA vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383) und den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 folgende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Aschersleben für die Benutzung des Friedhofes Schmidtmannstraße beschlossen:

§ 1
Änderungen

Das Gebührenverzeichnis der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Aschersleben für die Benutzung des Friedhofes Schmidtmannstraße vom 13.09.2010 wird wie folgt ergänzt:

1. Unter 5. „Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung" werden folgende Gebührenarten 5.2. und 5.3. eingefügt:

   5.2. Nutzungsgebühr für eine pflegefreie Urnengemeinschaftsstelle für Paare (UgP) (Nutzungsdauer 15 Jahre) 895,36 €

   5.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine pflegefreie Urnengemeinschaftsstelle für Paare (UgP) je Jahr der Verlängerung 59,69 €

2. Unter 11. „Sonstige Leistungen" wird folgende Gebührenart 11.8. eingefügt:

   11.8. Gebühr für das Beräumen einer Urnengemeinschaftsstelle für Paare (UgP) 53,52 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Aschersleben, den 15.12.2011

gez. Michelmann
Oberbürgermeister Dienstsiegel

Vorlage V/0396/11
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung – Ortsteile)

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 14.12.2011 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung – Ortsteile)

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung - Ortsteile)

Aufgrund der §§ 6, 8 Ziff. 1 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in den zur

Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am14.12.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortschaften der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung - Ortsteile) beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsaue, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben und Winningen und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach den als Anlagen 1 – 11 zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnissen.

(3) Für zusätzliche, besonders gewünschte Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, setzt die Stadt Aschersleben ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist derjenige verpflichtet,

1. der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;

2. der die Gebührenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist derjenige verpflichtet,

1. der die Benutzung der Friedhofseinrichtungen beantragt,

2. der die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;

b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist für die Dauer der Grabstättennutzung jährlich zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Nutzungszeit als Einmalsumme zu entrichten.

(3) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr einen Monat nach der Gebührenfestsetzung fällig, sofern im Gebührenbescheid nichts abweichendes geregelt ist.

(4) Wird ein Antrag auf Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurück genommen, nachdem mit der Leistung oder der Nutzung begonnen wurde, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.

(5) In besonderen Fällen können Vorauszahlungen als Sicherheitsleistungen verlangt werden, die fünfzig v. Hundert der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung betragen.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Drohndorf vom 10.08.2005;
- Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Freckleben vom 05.02.2002;
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Groß Schierstedt vom 14.11.1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.10.2003;
- Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Klein Schierstedt vom 11.04.2001;
- Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Mehringen vom 08.09.1996;
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neu Königsaue vom 12.03.2002 in der Fassung der 1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neu Königsaue vom 20.06.2005;
- Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Schackenthal vom 19.02.2002;
- Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Schackstedt vom 11.12.2001;
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Westdorf vom 20.11.2007;
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wilsleben vom 12.10.2005;
- Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung des kommunalen Friedhofs der Gemeinde Winningen vom 28.06.2002.

Aschersleben, den 15.12.2011

gez. Michelmann
Oberbürgermeister Dienstsiegel

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Nutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Drohndorf

1. Wahlgräber

1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 54,11 €

1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (Nutzungsdauer 25 Jahre) 412,68 €

1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab je Jahr der Verlängerung 16,51 €

1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 893,21 €

1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab je Jahr der Verlängerung 35,73 €

2. Urnenwahlgräber

2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 130,26 €

2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 8,68 €

3. Anonyme Gräber (Urnenhain)

Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 81,16 €

4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Trauerhallennutzung 48,43 €
(Aufwendungen für Bereitstellung und Reini-

gung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)

6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstätte jährlich 28,00 €

7. Sonstige Leistungen

7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 76,30 €

7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 66,47 €

7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 105,62 €

7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 164,32 €

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Nutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Freckleben

1. Wahlgräber

1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 56,68 €

1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (Nutzungsdauer 25 Jahre) 432,27 €

1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab je Jahr der Verlängerung 17,29 €

1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 935,62 €

1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab je Jahr der Verlängerung 37,42 €

2. Urnenwahlgräber

2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 136,45 €

2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 9,10 €

3. Anonyme Gräber (Urnenhain)

Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 85,01 €

4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Trauerhallennutzung 43,92 €

(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)

6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstätte jährlich 28,00 €

7. Sonstige Leistungen

7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 67,04 €

7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 53,82 €

7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 95,10 €

7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 155,89 €

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Nutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Groß Schierstedt

1. Wahlgräber

1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 61,82 €

1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (Nutzungsdauer 25 Jahre) 471,52 €

1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab je Jahr der Verlängerung 18,86 €

1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 1020,57 €

1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab je Jahr der Verlängerung 40,82 €

2. Urnenwahlgräber

2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 148,84 €

2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 9,92 €

3. Anonyme Gräber (Urnenhain)

Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 92,73 €

4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Trauerhallennutzung 43,28 €

(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)

6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstätte jährlich 28,00 €

7. Sonstige Leistungen

7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 71,15 €

7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 61,89 €

7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 104,32 €

7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 157,88 €

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Nutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Klein Schierstedt

1. Wahlgräber

1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 53,78 €

1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (Nutzungsdauer 25 Jahre) 410,18 €

1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab je Jahr der Verlängerung 16,41 €

1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 887,81 €

1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab je Jahr der Verlängerung 35,51 €

2. Urnenwahlgräber

2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 129,47 €

2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 8,63 €

3. Anonyme Gräber (Urnenhain)

Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 80,67 €

4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Trauerhallennutzung 41,29 €

(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)

6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstätte jährlich 28,00 €

7. Sonstige Leistungen

7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 75,11 €

7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 58,90 €

7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 102,90 €

7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 161,70 €

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Nutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Mehringen

1. Wahlgräber

1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 77,81 €

1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (Nutzungsdauer 25 Jahre) 593,48 €

1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab je Jahr der Verlängerung 23,74 €

1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 1148,38 €

1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab je Jahr der Verlängerung 51,38 €

2. Urnenwahlgräber

2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 181,50 €

2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 12,49 €

3. Anonyme Gräber (Urnenhain)

Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 116,72 €

4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Trauerhallennutzung 34,19 €

(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)

6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstätte jährlich 28,00 €

7. Sonstige Leistungen

7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 75,75 €

7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 72,24 €

7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 104,10 €

7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 165,11 €

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Nutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Neu Königsaue

1. Wahlgräber

1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 62,22 €

1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (Nutzungsdauer 25 Jahre) 474,57 €

1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab je Jahr der Verlängerung 18,98 €

1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 1027,18 €

1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab je Jahr der Verlängerung 41,09 €

2. Urnenwahlgräber

2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 149,80 €

2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 9,99 €

3. Anonyme Gräber (Urnenhain)

Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 93,33 €

4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Trauerhallennutzung 48,11 €

(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)

6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstätte jährlich 28,00 €

7. Sonstige Leistungen

7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 79,00 €

7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 70,03 €

7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 114,50 €

7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 178,49 €

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Nutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Schackenthal

1. Wahlgräber

1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 65,19 €

1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (Nutzungsdauer 25 Jahre) 497,24 €

1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab je Jahr der Verlängerung 19,89 €

1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 1076,25 €

1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab je Jahr der Verlängerung 43,05 €

2. Urnenwahlgräber

2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 156,96 €

2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 10,46 €

3. Anonyme Gräber (Urnenhain)

Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 97,79 €

4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Trauerhallennutzung 41,46 €

(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)

6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstätte jährlich 28,00 €

7. Sonstige Leistungen

7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 78,67 €

7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 55,48 €

7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 98,23 €

7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 152,10 €

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Nutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Schackstedt

1. Wahlgräber

1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr(Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 48,29 €

1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (Nutzungsdauer 25 Jahre) 368,28 €

1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab je Jahr der Verlängerung 14,73 €

1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 797,12 €

1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab je Jahr der Verlängerung 31,88 €

2. Urnenwahlgräber

2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 116,25 €

2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 7,75 €

3. Anonyme Gräber (Urnenhain)

Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 72,43 €

4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Trauerhallennutzung 37,91 €

(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)

6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstätte jährlich 28,00 €

7. Sonstige Leistungen

7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 77,04 €

7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 70,44 €

7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 112,10 €

7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 174,48 €

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Nutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Westdorf

1. Wahlgräber

1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 60,36 €

1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (Nutzungsdauer 25 Jahre) 460,40 €

1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab je Jahr der Verlängerung 18,42 €

1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 996,51 €

1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab je Jahr der Verlängerung 39,86 €

2. Urnenwahlgräber

2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 145,33 €

2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 9,69 €

3. Anonyme Gräber (Urnenhain)

Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 90,55 €

4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Trauerhallennutzung 47,77 €

(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)

6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstätte jährlich 28,00 €

7. Sonstige Leistungen

7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 81,80 €

7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 67,00 €

7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 115,02 €

7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 169,93 €

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Nutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Wilsleben

1. Wahlgräber

1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 56,95 €

1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (Nutzungsdauer 25 Jahre) 434,34 €

1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab je Jahr der Verlängerung 17,37 €

1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 940,09 €

1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab je Jahr der Verlängerung 37,60 €

2. Urnenwahlgräber

2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 137,10 €

2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 9,14 €

3. Anonyme Gräber (Urnenhain)

Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 85,42 €

4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Trauerhallennutzung 43,27 €

(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)

6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstätte jährlich 28,00 €

7. Sonstige Leistungen

7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 71,50 €

7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 66,39 €

7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 104,71 €

7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 161,66 €

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Nutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Winningen

1. Wahlgräber

1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 60,37 €

1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (Nutzungsdauer 25 Jahre) 460,43 €

1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab je Jahr der Verlängerung 18,42 €

1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 996,58 €

1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab je Jahr der Verlängerung 39,86 €

2. Urnenwahlgräber

2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 145,34 €

2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 9,69 €

3. Anonyme Gräber (Urnenhain)

Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 90,55 €

4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Trauerhallennutzung 48,43 €

(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)

6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstätte jährlich 28,00 €

7. Sonstige Leistungen

7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 69,06 €

7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 52,49 €

7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 97,60 €

7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 157,16 €

Vorlage V/0385/11
Übertragung des Nutzungsrechtes des Ortsteilfriedhofes Winningen aus der Trägerschaft der Stadt Aschersleben an den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 14.12.2011:

Dem Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben wird von der Stadt Aschersleben als Trägerin zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bestattungsgesetz und dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt der Ortsteilfriedhof Winningen zur Nutzung und Verwaltung übertragen.

Gemarkung Winningen
Flur: 6 Flurstück: 146 Größe: 7.350,00m²

Vorlage V/0386/11
Übertragung des Nutzungsrechtes des Ortsteilfriedhofes Westdorf aus der Trägerschaft der Stadt Ascherleben an den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 14.12.2011:

Dem Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben wird von der Stadt Aschersleben als Trägerin, zur Erfüllung der Aufgaben nach Bestattungsgesetz und Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt der Ortsteilfriedhof Westdorf zur Nutzung und Verwaltung übertragen.

Gemarkung Westdorf
Flur: 3 Flurstück: 184/1 Größe: 6.599,00m²

Vorlage V/0387/11
Übertragung des Anlagevermögens der Ortsteilfriedhöfe von der Stadt Aschersleben an den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 14.12.2011:

Dem Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben werden von der Stadt Aschersleben, zur Erfüllung der Aufgaben nach Bestattungsgesetz und Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt der Grund und Boden nebst darauf stehender Gebäuden der nachfolgenden Ortsteilfriedhöfe sowie das dazugehörige Inventar zur Nutzung übertragen.

a) Gemarkung Klein Schierstedt
Flur: 1, Flurstück: 515 Größe: 5.064,00m²

b) Gemarkung Groß Schierstedt
Flur: 2, Teilfläche aus
Flurstück: 548 Größe: 7.448,00m²

c) Gemarkung Schackenthal
Flur: 3, Teilfläche aus
Flurstück: 2 Größe: 2.434,00m²

d) Gemarkung Schackstedt
Flur: 2, Teilfläche aus
Flurstück: 1063 Größe:12.141,00m²

e) Gemarkung Mehringen
Flur: 2, Flurstück: 194 Größe:10.525,00m²

f) Gemarkung Drohndorf
Flur:1, Flurstück: 24 Größe: 5.075,00m²

g) Gemarkung Freckleben
Flur: 4, Teilfläche aus
Flurstück: 249 Größe: 8.356,00m²

h) Gemarkung Wilsleben
Flur: 4, Flurstück: 42/1 Größe: 7.660,00m²

i)Gemarkung Neu Königsaue
Flur: 8, Flurstück: 1 Größe: 3.352,00m²

Vorlage V/0413/11
Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 14.12.2011 die Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben.

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziffer 1 und § 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie der §§ 78 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Aschersleben betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) mit Ausnahme der Ortschaften Wilsleben, Winningen und Neu Königsaue nach Maßgabe die-

ser Satzung, in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal betreibt die Stadt Aschersleben lediglich die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung, in der Ortschaft Schackstedt betreibt die Stadt Aschersleben lediglich die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Abwasserbeseitigung in der Ortschaft Neu Königsaue erfolgt über den Zweckverband Wasserversorgung Ostharz, die Schmutzwasserbeseitigung in den Ortschaften Winningen, Wilsleben, Klein Schierstedt und Schackenthal sowie die Niederschlagswasserbeseitigung in der Ortschaft Winningen erfolgen über den Wasser- und Abwasserzweckverband Bode-Wipper.

Die Schmutzwasserbeseitigung sowie die Beseitigung des Niederschlagswassers von den Grundstücken in der Ortschaft Schackstedt erfolgt über den Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethe nach den von diesem erlassenen Vorschriften.

(2) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des gesamten im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern des Klärschlamms, das Beseitigen des in Kleinkläranlagen angefallenen Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist;

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Abwasserbeseitigungskonzepten gemäß § 78 Abs. 4 WG LSA;

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlamms für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung;

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 ff. WHG;

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs.2 Satz 2 WHG); nach Maßgabe einer gesonderten Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben);

6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 78 Abs. 1 WG LSA.

(3) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zu diesem Zweck baut, betreibt und unterhält die Stadt als rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung

a) zentrale Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren zur Beseitigung des Schmutzwassers;

b) zentrale Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers;

c) Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (dezentrale Abwasseranlage).

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

(6) Die Stadt Aschersleben hat dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben die Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für die Beitrags- und Gebührenerhebung sowie die Entgegennahme der Abgaben (Beiträge, Gebühren, Kostenersatzansprüche) übertragen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Zentrale öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlusskanäle.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehört die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind.

7. Anschlusskanal:

Anschlusskanal im Sinne dieser Satzung ist der Kanal von der öffentlichen Sammelleitung bis einschließlich der ersten Reinigungs- bzw. Prüföffnung/Revisionsschacht bis maximal 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück. Der Anschlusskanal gehört zur öffentlichen Abwasseranlage.

Ist der Einbau einer Reinigungs- bzw. Prüföffnung/ eines Revisionsschachtes auf dem Grundstück nicht möglich, endet der Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze.

Der Anschlusskanal verbindet die Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück

dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude und auf dem Grundstück, Dachrinnen, Hebeanlage, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze oder einzelne Leitungen, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 17 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3
Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4
Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn der Grundstücksanschluss wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen und Mehrkosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen und auf Verlangen angemessene Vorschüsse hierfür zu zahlen und Sicherheit zu leisten.

(3) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den jeweils hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Stadt verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke zur besseren Spülung des Kanals an den Schmutzwasserkanal angeschlossen wird.

(4) Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5
Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind gemäß § 78 Abs. 3 Ziffer 1 WG LSA grundsätzlich die Grundstückseigentümer verpflichtet.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Stadt den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit zu verhüten.

§ 6
Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung oder in anderen Gesetzen und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7
Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder –verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden oder sonst in die öffentliche Abwasseranlage gelangen:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können:
   - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latizes, Kieselgur, Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen,
   - Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt,
   - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern (z. B. Mietchemietoiletten), soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 kW;
6. radioaktives Abwasser;
7. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen und sonstigen Bereichen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
8. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung, wie Gülle und Jauche;
9. Silagewasser;
10. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
11. Blut aus Schlachtungen;
12. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;

13. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
14. Emulsionen von Mineralölprodukten;
15. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 genannten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, die in Anlage 1 genannten Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

Die Stadt kann das Benutzungsrecht von der Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens abhängig machen.

Derartige Zulassungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über den Anschlusskanal eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.

(8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

(9) Einleitungen von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage an der städtischen Einleitungsstelle auf dem Gelände des städtischen Klärwerkes sind nur zulässig für

1. Abwässer aus haushaltsüblichem Gebrauch;
2. Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen;
3. Abwässer aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen;
4. Abwässer von Mietchemietoiletten aus dem Stadtgebiet; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der schriftlichen Anmeldung zu erbringen.

§ 8
Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

(3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.

(5) Auf Verlangen der Stadt ist der Nachweis über durchgeführte Wartungen der Abscheideanlagen vorzulegen.

§ 9
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 78 Abs. 9 WG LSA an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück auf Dauer anfällt (Anschlusszwang).

Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 78 Abs. 9 WG LSA zu erfüllen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten, insbesondere, wenn das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann oder wenn das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.

(4) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(5) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.

(6) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(7) Kleinkläranlagen, Sammelgruben u. ä. sind mit Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen.

§ 10
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann für die gesamten anfallenden Abwässer, für Schmutzwasser oder für Niederschlagswasser ausgesprochen werden, die Befreiung wird befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

(3) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11
Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpen-

schacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazu gehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

(3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 12
Ausführung von Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Grundstücksleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Grundstücksleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 13 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können, da die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserbeseitigungsanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

(4) Bei Straßenoberflächen mit starken Gefälle ist in der Regel die Oberkante des entgegen der Fließrichtung des Kanals nächst gelegenen Schachtes die Rückstauebene.

(5) Die Stadt kann ausnahmsweise auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussberechtigten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintrag einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.

(6) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Anschlussberechtigten nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und DIN EN 752 sowie den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben und in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand zu unterhalten, insbesondere deren Dichtigkeit zu gewährleisten und zu betreiben.

(7) Die Art, Lage, Führung, lichte Weite, technische Ausführung und das Material des Grundstücksanschlusses bis zur Reinigungsöffnung/Revisionsschacht bestimmt die Stadt.

(8) Die Herstellung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durchzuführen.

(9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.

(10) Die Verfüllung der Rohrgräben hat nach den jeweils geltenden technischen Vorschriften zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat durch einen Unternehmer zu erfolgen, der gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

Die Stadt kann auf Antrag ausnahmsweise zulassen, dass der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage selbst herstellt.

(11) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten in Betrieb genommen werden.

Ist der Rohrgraben für die Schmutzwasserleitung bzw. die Niederschlagswasserleitung bei Abnahme schon verfüllt oder nicht sichtbar, so hat der Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt die Dichtigkeit dieser Grundstücksleitung und deren Zustand durch Kamerabefahrung nachzuweisen.

(12) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 6, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen.

Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

§ 13 dieser Satzung ist entsprechend anzuwenden.

(13) Werden Störungen beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage oder Schäden an ihr festgestellt, so hat der Anschlusspflichtige die erforderlichen Arbeiten zur Unterhaltung, Reparatur oder (Teil-)Erneuerung auf seine Kosten durch einen zuverlässigen Fachunternehmer ausführen zu lassen.

Der Abschluss der Arbeiten ist der Stadt anzuzeigen, diese nimmt die Grundstücksentwässerungsanlage ab, wobei der Arbeitsbereich frei zugänglich sein muss.

(14) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 13
Zustimmungsverfahren/Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten auf amtlichem Vordruck schriftlich zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt erfolgt ist. Hierfür sind eine Kamerabefahrung bzw. eine Dichtheitsprüfung vorzulegen.

(2) Den Abbruch eines mit einer Grundstücksentwässerungsanlage versehenen Gebäudes

hat der Anschlussnehmer mindestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt mitzuteilen. Diese sichert den Anschlusskanal auf Kosten des Anschlussnehmers.

(3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.

Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 14
Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 15
Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen);

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen;

3. sich Art oder Menge des anfallenden Schmutz- und/oder Niederschlagswassers erheblich ändert;

4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren, insbesondere muss der Revisionsschacht/Reinigungsöffnung jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Revisionsschachtes ist unzulässig. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 16
Haftung

(1) Der Anschlussnehmer hat für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage und ihr nicht sachgemäßes Bedienen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage oder von Teilen dieser Anlage entstehen, es sei denn, dass die Stadt oder ihre Vertreter oder Beauftragten diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 17
Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 18
Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

Eingriffe an der öffentlichen Abwasseranlage (z. B. Öffnen und Entfernen von Schachtabdeckungen oder Einlaufrohren, Bedienen von Schiebern) sind nur den Bediensteten und den Beauftragten der Stadt gestattet.

Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

§ 19
Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach gesonderten Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeiträge gefordert.

(2) Für die Prüfung, Genehmigung und die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 20
Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) i. V. m. den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 215), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, ein Zwangsgeld bis zu 500.000 Euro angedroht und festgesetzt werden.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;

2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;

3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;

4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;

5. § 9 Absatz 2
nicht das gesamte Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;

6. § 9 Absatz 4
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;

7. § 11 Abs. 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält;

8. § 13 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert;

9. § 13 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt;

10. § 15 Abs. 1
trotz Verlangen der Stadt nicht oder nicht ordnungsgemäß die für den Vollzug der Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Grundstücksanschlussleitung erteilt;

11. § 15 Abs. 2
die Stadt nicht oder nicht unverzüglich über die in § 15 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 genannten Änderungen benachrichtigt;

12. § 15 Absatz 3
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

13. § 18
unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 10.12.2008 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 24. 03. 2010 außer Kraft.

Aschersleben, den 15.12.2011

gez. Michelmann
Oberbürgermeister Dienstsiegel

Anlage 1

Parameter	Richtwert
1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur 35°Celsius (DIN 38404-C 4)	
b) pH-Wert wenigstens 6,5 (DIN 38404- C 5) höchstens 10,0	
c) absetzbare Stoffe nach 0,5 Std. (DIN 38409-H 9-2) Absetzzeit - biologisch nicht abbaubar 1,0 ml/l - biologisch abbaubar 10,0 ml/l - bei toxischen Metallhydroxiden 0,3 ml/l	
d) chemischer Sauerstoffbedarf CSB	1.000 mg/l
e) biochemischer Sauerstoffbedarf BSB5	500 mg/l
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)	
a) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19)	100 mg/l
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38309-H 17)	250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe	
a) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19) 50 mg/1 DIN 1999 Teil 1 – 6 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar;	
b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 – H18)	20,0 mg/l
c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN 38409 – H14)	1,0 mg/l
4. Organische Stoffe	
a) LHKW, gesamt (DIN EN ISO 10301) (Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (CL)	0,5 mg/l
b) LHKW, je Einzelstoff (DIN EN ISO 10301)	0,1 mg/l
c) Benzol (DIN 38407 – F9)	0,005 mg/l
d) Toluol (DIN 38407 – F9)	0,05 mg/l
e) Xylol (DIN 38407 – F9)	0,06 mg/l
f) Ethylbenzol (DIN 38407 – F9)	0,05 mg/l
g) Phenol (DIN 38409 – H 16-2)	0,05 mg/l
h) Styrol (DIN 38407 – F9)	0,06 mg/l
i) BTX (DIN 38407 – F9) (Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol, Phenol und Styrol)	0,1 mg/l
j) PAK EPA-Verfahren mit HPLC (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) (DIN 38407 – F8)	0,05 mg/l
5. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407 – F9): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer, als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l	
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
a) Antimon (DIN EN ISO 11885) (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen (DIN EN ISO 11969) (As)	0,1 mg/l
c) Barium (DIN EN ISO 11885) (Ba)	2,0 mg/l
d) Blei (DIN 38406 – E 6-2) (Pb)	1,0 mg/l
e) Cadmium (DIN EN ISO 5961) (Cd)	0,1 mg/l
f) Chrom 6 wertig (DIN 38405 – D24) (Cr-VI)	0,2 mg/l
g) Chrom, gesamt (DIN EN ISO 11885) (Cr)	1,0 mg/l
h) Cobalt (DIN EN ISO 11885) (Co)	2,0 mg/l

i) Kupfer (DIN EN ISO 11885) (Cu) 1,0 mg/l

j) Nickel (DIN EN ISO 11885) (Ni) 1,0 mg/l

k) Quecksilber (DIN EN 1483) (Hg) 0,05 mg/l

l) Selen (DIN 38405 – D23-2) (Se) 1,0 mg/l

m) Silber (DIN EN ISO 11885) (Ag) 0,5 mg/l

n) Zink (DIN EN ISO 11885) (Zn) 5,0 mg/l

o) Zinn (DIN EN ISO 11885) (Sn) 1,0 mg/l

p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) (DIN EN ISO 11885)
keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserbehandlung und –reinigung auftreten

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405 – D13-2) (CN) 1 mg/l

b) Cyanid, gesamt (DIN 38405 – D13-1) (CN) 20 mg/l

c) Fluorid (DIN 38405 – D4-2) (F) 50 mg/l

d) Phosphorverbindungen (DIN EN ISO 11885) (P) 15 mg/l

e) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH4-N + NH3-N) 80 mg/l < 5000 EW
(DIN EN ISO 11732) 200 mg/l > 5000 EW

f) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (N02-N) 10 mg/l (DIN EN 26777)

g) Sulfat (DIN EN ISO 10304-2) (SO4) 600 mg/l

h) Sulfid (DIN 38405 – D27) (S) 2 mg/l

8. Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C6H5OH) 100 mg/l
(DIN 38409 – H16-2 und DIN 38409 – H16-3)

b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen (DIN 38404 – C1-1 und DIN 38404 – C1-2) Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

9. Spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe

zum Beispiel Natriumsulfit, Eisen (-II) – Sulfat, Thiosulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)" 17. Lieferung; 1986 (DIN 38408 – G 24) 100 mg/l

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

Vorlage V/0414/11
Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen,abflusslose Gruben)

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 14.12.2011 die Neufassung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Aschersleben betreibt in ihrem Gebiet mit Ausnahme der Ortschaften Winningen, Wilsleben, Neu Königsaue, Klein Schierstedt, Schackenthal und Schackstedt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als dezentrale öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im § 1 Abs. 1 genannten Entsorgungsgebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung sowie der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 3
Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigen kann oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder –verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) Im übrigen gelten die Einleitungsbedingungen des § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben sowie der hierzu ergangenen Anlage 1 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, ist nicht gestattet.

§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

§ 5
Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 81 WG LSA jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie muss dauerhaft dicht und korrosionsbeständig ausgebildet sein. Auf Verlangen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, einen Dichtheitsnachweis vorzulegen.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegungen sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge ganzjährig an- und abgefahren und mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchgeführt werden kann. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung durch die Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6
Durchführung der Entsorgung

(1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften der Bauartzulassung sowie den Festlegungen der wasserrechtlichen Erlaubnis bei Bedarf zu entschlammen. Der Zeitpunkt der Entleerung wird im Zuge der Wartung durch die Wartungsfirma und Prüfung des Betriebstagebuches festgelegt. Die Wartungsprotokolle sind dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung unaufgefordert jeweils nach erfolgter Wartung zuzusenden.

(2) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mindestens eine Woche vorher beim Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben oder dem von ihm beauftragten Dritten mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(3) Kleinkläranlagen sind wie folgt zu leeren:

Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens in einjährigem Abstand, zu entschlammen.

Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens in zweijährigem Abstand, zu entschlammen.

Mehrkammer-Ausfaulgruben als Vorklärung zu einer Untergrundverrieselung, einem Sandfiltergraben nach Renner oder einer Pflanzenkläranlage sind bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens in zweijährigem Abstand, zu entschlammen.

Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen, und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der geltenden Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, werden sie als Fundsache behandelt.

§ 7
Anmeldung und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und/oder abflusslosen Sammelgruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt hierüber innerhalb eines Monats schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8
Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 78 Abs. 1 Satz 2 WG LSA überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 79 Abs. 1 WG LSA Dritter bedienen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9
Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder deren Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zu deren Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10
Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der dezentralen Abwassergebührensatzung der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 11
Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 entspricht;
b) sich entgegen § 4 nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt;
c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält;
d) entgegen § 6 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 die Entleerung nicht durchführt oder nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet;
f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nach der Entleerung nicht wieder in Betrieb nimmt;
g) seiner Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 oder seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 oder Abs. 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt;
h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt;
i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 13
Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Aschersleben, den 15.12.2011

gez. Michelmann
Oberbürgermeister Dienstsiegel

Vorlage V/0415/11
Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 14.12.2011 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung).

Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziffer 1, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und § 157 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben beschlossen:

1. Abschnitt
Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Aschersleben betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung als rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen

a) Schmutzwasserbeseitigung,

b) Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge),

b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),

c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

(3) Die Stadt stellt zum Zweck der zentralen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(4) Grundstücksanschluss im Sinne des Abs. 2 Buchstabe b) ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal (Sammler) bis einschließlich des Revisionsschachtes/der Reinigungs- bzw. Prüföffnung auf dem zu entwässernden Grundstück.

Sollte im Einzelfall ein Revisionsschacht/eine Reinigungs- bzw. Prüföffnung auf dem zu entwässernden Grundstück aus technischen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht möglich sein, umfasst der Grundstücksanschluss den Anschlusskanal vom Sammler bis zur Grundstücksgrenze.

2. Abschnitt
Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2
Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung des

a) Schmutzwassers und

b) des Niederschlagswassers

für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und /oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3
Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt

a) die im jeweiligen Erhebungszeitraum aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 6);

b) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. die Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechenden und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie der Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht oder nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Die Wassermengen nach Abs. 4 hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten der Stadt bis zum 31. 12. anzuzeigen, sofern die Wasserzähler nicht zusammen mit einem Beauftragten der Stadt abgelesen wurden.

(6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch eine auf seine Kosten eingebaute ordnungsgemäß funktionierende Abwassermesseinrichtung oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Abwassermesseinrichtung oder des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Ist der Einbau einer Abwassermesseinrichtung oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen und deren Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

§ 4
Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Nie-

derschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Je 5 m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden dabei jeweils auf volle 5 m² abgerundet.

(2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung binnen eines Monats die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie der in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können.

Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informative Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. eines jeden Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, gelten die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt.

(4) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

(5) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 2 oder 4 nicht nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

§ 5
Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

a) Schmutzwasserbeseitigung
2,92 € je eingeleitetem m³ Schmutzwasser

b) Niederschlagswasserbeseitigung
2,36 € je volle 5 m² überbauter bzw. bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche

§ 6
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.

§ 7
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

derjenige, der die mit der öffentlichen Abwasseranlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Daneben ist auch derjenige gebührenpflichtig, der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigter ist;

der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, bei Wohnungs- oder Teileigentum derjenige, der Wohnungs- oder Teileigentümer ist.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 20.12.1999 (BGBl. I S. 2493) in der jeweils geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig.

Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit erfolgter Schlussablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8
Fälligkeit der Gebühr

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid nicht ein anderer Fälligkeitstermin festgelegt ist. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Das Gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen.

Die Abrechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 9
Vorausleistungen/Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und die endgültige Festsetzung der Gebühr erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für die Schmutzwasser- sowie die Niederschlagswasserbeseitigung sind jeweils am 15.01., 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des laufenden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.

Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht auszugehen.

3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird

der übersteigende Betrag verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum entfallenden Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig, sofern im Bescheid nicht ein anderer Termin festgelegt ist.

§ 10
Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

3. Abschnitt
Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11
Abwasserbeitrag

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt von den Beitragspflichtigen einen Abwasserbeitrag.

(2) Die Abwasserbeiträge sind die Gegenleistung für die durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage erwachsenden Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasser- und der Niederschlagswasserbeseitigung im Mischverfahren sowie im Trennverfahren.

(3) Die Kosten für die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers sind von diesem selbst zu tragen.

(4) Der Abwasserbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können;

2. für das Grundstück besteht nach der Abwasserbeseitigungssatzung ein Anschlussrecht und

3. für das Grundstück muss

   a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

   b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss es nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 13
Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001 (BauO LSA 2001) Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. von § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001 (BauO LSA 2001), so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und

   a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

   b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,

   a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

   b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie dazu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze oder Friedhöfe) sowie bei

Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)

   a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

   b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Gebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

   c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

   d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

   e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

      aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

      bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

      cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie

   a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

   b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,

   a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,

   b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,

   jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 14

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(2) Die Grundstücksfläche ist gemäß § 13 Abs. 2 zu ermitteln.

(3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0

3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbind-

lichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 1,0

6. die Gebietseinordnung nach Abs. 2 richtet sich für Grundstücke,

   a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

   b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 15
Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt bei der

a) Schmutzwasserbeseitigung 1,59 €

b) Niederschlagswasserbeseitigung 4,62 €

je m² beitragspflichtiger Fläche.

§ 16
Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 20.12.1999 (BGBl. I S. 2493) in der jeweils geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

§ 17
Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Beitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

(5) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich, und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.

§ 18
Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

(3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens

a) die Bezeichnung des Beitrages,
b) den Namen des Beitragsschuldners,
c) die Bezeichnung des Grundstückes,
d) den zu zahlenden Betrag,
e) die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
f) die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
g) die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
h) den Hinweis auf die Möglichkeit, Stundung oder Erlass zu beantragen (§ 13 a Abs. 1 Satz 3 KAG LSA i. V. m. § 21 Abs. 2 der Satzung) sowie
i) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 19
Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 20
Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages im Ganzen durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in §§ 13 und 14 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in §15 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 21
Billigkeitsregelungen

(1) Bei der Erhebung der Abwasserbeiträge für Anlagen der Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserbeseitigung werden übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, nach Maßgabe der folgenden Sätze nur begrenzt herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße im Stadtgebiet von Aschersleben von 963,65 m² liegt, also 1.252,75 m² beträgt oder überschreitet. Bei übergroßen Grundstücken wird eine Fläche von 1.252,75 m² in vollem Umfange, die darüber hinausgehende Grundstücksfläche lediglich zur Hälfte herangezogen.

(2) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1 und §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. d. § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. d. § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn

   a) die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und

   b) die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird. Eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge bleibt unberücksichtigt.

(4) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, so lange

   a) Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden oder

b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

(5) Die Stadt kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Abwasserbeitrag in Form einer Rente gezahlt wird.

4. Abschnitt
Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 22
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt zu ersetzen.

(2) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 23
Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. §§ 15, 18 Abs. 3, 19 sowie § 20 gelten entsprechend.

§ 24
Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenersatzpflichtig.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 25
Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 26
Einbeziehung Dritter

(1) Die Stadt bedient sich bei der Anforderung von Gebühren, Beiträgen, Kostenersatzausgleich und Vorauszahlungen des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben.

Dieser berechnet im Namen und auf Rechnung der Stadt die Abgaben nach dieser Satzung, ermittelt die Berechnungsgrundlagen und erteilt die Abgabenbescheide

(2) Die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland hat anstelle der Abgabenpflichtigen die Wasserzählerstände gemäß § 3 Abs. 5 für die Verbräuche der Gebührenpflichtigen in den Ortschaften Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Mehringen und Westdorf gegen Kostenerstattung mitzuteilen.

§ 27
Auskunftspflichten

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 28
Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 29
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Abs. 5 der Stadt die Wassermengen nicht bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres anzeigt;

2. entgegen § 4 Abs. 2 nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung der Stadt die Daten der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten oder der abflusswirksamen Fläche mitteilt;

3. entgegen § 4 Abs. 4 nicht innerhalb eines Monats der Stadt unaufgefordert Veränderungen der Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche mitteilt;

4. entgegen § 7 Abs. 2 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

5. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht ordnungsgemäß erteilt oder der Stadt nicht die erforderlichen Unterlagen und Daten überlässt;

6. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 oder § 27 Abs. 1 Satz 2 verhindert, dass die Stadt oder der von ihr Beauftragte das Grundstück zur Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen betreten kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

7. entgegen § 27 Abs. 1 als Beitrags- und Gebührenpflichtiger die für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht ordnungsgemäß erteilt oder Daten und Unterlagen nicht überlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabenverkürzung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben vom 10.12.2008 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben vom 25.03.2009 außer Kraft.

Aschersleben, den 15.12.2011

gez. Michelmann
Oberbürgermeister Dienstsiegel

Vorlage V/0416/11
Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasseranlage)

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 14.12.2011 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasseranlage).

Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziffer 1 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) sowie §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl.

LSA S. 405) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Aschersleben betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung sowie der Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen zur Behandlung von Abwässern aus Mietchemietoiletten, des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers einschließlich Fäkalschlamm in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung eine Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

(2) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung Abwassergebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2
Gebührenmaßstab/Gebührenhöhe

(1) Die Abwassergebühr für das Auspumpen, Abfahren und Beseitigen der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben bemisst sich nach der auf dem Grundstück bezogenen Menge Frischwasser.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Frischwasser.

Als bezogenes Frischwasser gelten

a) die dem Grundstück im jeweiligen Erhebungszeitraum aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;

b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge; Wassermengen, die nach erfolgter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausschließlich für die Bewässerung des Grundstücks entnommen wurden, bleiben außer Betracht.

Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt; so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.

(2) Die Wassermengen nach Abs. 1 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige der Stadt bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen, sofern die Wasserzähler nicht zusammen mit einem Beauftragten der Stadt abgelesen wurden.

Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurden, ist grundsätzlich durch besondere Messeinrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.

Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Sofern der Nachweis nicht durch besondere Messeinrichtungen geführt werden kann, kann die Stadt nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(4) Die Abwassergebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen, abgefahren und im zentralen Klärwerk gereinigt wird.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm.

(5) Die Abwassergebühr beträgt

a) für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben 6,85 € je m³ bezogenem Frischwasser;

b) für die Schlammentsorgung aus Kleinkläranlagen 14,46 € je m³ entnommenem Schlamm.

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).

Gebührenpflichtig ist daneben auch der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks.

Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Teil der Gebühr.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit erfolgter Schlussablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Die Mitteilung über eine Änderung in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen rechtzeitig unter Beachtung des § 8 Abs. 4 zu veranlassen.

Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die Gebührenpflicht endet an dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird oder die Zuführung von Abwasser endet und der Stadt oder dem von ihr beauftragten Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben dies schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 5
Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Für abflusslose Gruben entsteht die Gebührenschuld am Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Für Kleinkläranlagen entsteht die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

§ 6
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Veranlagung des Gebührenpflichtigen erfolgt durch Bekanntgabe eines Heranziehungsbescheides.

(2) Auf die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für abflusslose Gruben sind Abschlagszahlungen am 15.01., 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. sowie 15.12. des laufenden Jahres zu leisten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(3) Für den aus Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalschlamm erfolgt auf Grund der Lieferscheine eine gesonderte Abrechnung nach jeder erfolgten Entleerung.

(4) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(5) Die Gebühren werden im Namen und auf Rechnung der Stadt Aschersleben vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben berechnet und eingezogen. Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben ermittelt zudem die Berechnungsgrundlagen und erteilt die Gebührenbescheide.

§ 7
Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8
Auskunftspflicht/Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt oder dem von ihr beauftragten Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Stadt und ihre Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln.

Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfange zu helfen.

(3) Die Stadt oder die von ihr Beauftragten dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

(4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt oder ihren Beauftragten sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt und ihre Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln können oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert oder
3. entgegen § 8 Abs. 3 den ungehinderten Zugang zu den auf dem Grundstück vorhandenen Abwasseranlagen nicht gewährt oder
4. entgegen § 8 Abs. 4 nicht innerhalb eines Monats den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück schriftlich anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung vom 10.12.2008 außer Kraft.

Aschersleben, den 15.12.2011

gez. Michelmann
Oberbürgermeister Dienstsiegel

Vorlage V/0397/11
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 14.12.2011 die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1
Änderung

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 28.11.2001 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 14.02.2007 wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Straßenverzeichnis, bestehend aus 12 Anlagen,

Anlage 1:	Straßenverzeichnis Aschersleben/Stadt
Anlage 2:	Straßenverzeichnis Ortsteil Winningen
Anlage 3:	Straßenverzeichnis Ortsteil Klein Schierstedt
Anlage 4:	Straßenverzeichnis Ortsteil Wilsleben
Anlage 5:	Straßenverzeichnis Ortsteil Mehringen
Anlage 6:	Straßenverzeichnis Ortsteil Drohndorf
Anlage 7:	Straßenverzeichnis Ortsteil Freckleben
Anlage 8:	Straßenverzeichnis Ortsteil Groß Schierstedt
Anlage 9:	Straßenverzeichnis Ortsteil Westdorf
Anlage 10:	Straßenverzeichnis Ortsteil Neu Königsaue
Anlage 11:	Straßenverzeichnis Ortsteil Schackenthal
Anlage 12:	Straßenverzeichnis Ortsteil Schackstedt,

ist ausdrücklicher Bestandteil dieser Satzung und legt den Umfang der durch die Stadt durchzuführenden Straßenreinigung fest."

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht hat die Stadt die

- in der Reinigungsklasse I zweimal wöchentlich,
- in der Reinigungsklasse II einmal wöchentlich,
- in der Reinigungsklasse III 14-tägig

zu reinigen.

Die mit D gekennzeichneten Straßen dienen unabhängig von der Reinigungshäufigkeit gemäß vorstehendem Satz 2 überwiegend dem Durchgangsverkehr.

2.) Im übrigen bleibt die Satzung unverändert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Aschersleben, den 15.12.2011

gez. Michelmann
Oberbürgermeister Dienstsiegel

Straßenverzeichnis
Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Aschersleben/Stadt

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Adam-Olearius-Straße		X		
Agnetenstraße				
Albert-Drosihn-Straße				
Albrechtstraße				
Am Grauen Hof				
Am Hangelsberg				
Am Quellgrund				
Am Roten Berg				
Am Spittelsberg	X			D
Am Wolfsberg		X		
Amselweg				
An den Westerbergen				
An der Bäckermühle				
An der Buschmühle				
An der Darre		X		
An der Knochendarre				
An der Lehmkuhle				
An der Margaretenkirche				
Antonienstraße		X		
Apothekergraben				
Armesündergasse		X		
Armstrongstraße		X		
Askanierstraße, in Richtung Zoo	X			
Askanierstraße, in Richtung Körtestraße		X		
Auf dem Graben		X		
Auf der Alten Burg		X		
August-Bebel-Straße (außer Nr. 1–14)		X		
Augustapromenade				
Bachstelzenweg				
Bäckerstieg		X		
Badergasse				
Badstuben		X		
Bahnhofstraße von Einmündung Heinrichstraße (Bundesstraße) bis Herrenbreite (Nr. 1–17)	X			D
Bahnhofstraße von Einmündung Heinrichstraße bis Einmündung Kreuzstraße		X		
Baumgartenstraße von Einmündung Schützenstraße bis Einmündung Stephanstraße		X		
Berliner Straße		X		
Bestehornstraße		X		
Birkenweg				
Blumenstraße		X		
Bonifatiuskirchhof		X		
Breite Straße		X		
Brunnenstraße		X		
Burgplatz				
Buschmühlenweg				
Carl-von-Ossietzky-Platz		X		
Clara-Zetkin-Straße				
Curthstraße		X		
Daimlerstraße		X		
Dieselstraße		X		
Douglasstraße		X		
Dr.-Cammerer-Straße		X		
Dr.-Wilhelm-Feit-Straße		X		
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz				
Drosselweg				
Düsteres Tor		X		
Einestraße				
Eislebener Straße (Nr. 1–7 c sowie 28–31)	X			D
Elisabethstraße		X		
Engelgasse		X		
Engelsstraße				
Erdkerbe				
Erich-Mühsam-Straße		X		
Ermslebener Chaussee				
Ermslebener Straße	X			D
Ernst-Schiess-Straße		X		
Ernst-Toller-Straße (Nr. 1–17)		X		
Fallerslebener Weg (Nr. 1–10)		X		
Feldstraße				
Finkenlust				
Fleischhauerstraße		X		
Florian-Geyer-Straße				
Freiligrathstraße		X		
Fritz-Knape-Straße		X		
Froser Straße		X		
Froser Weg				
Georg-Friedrich-Händel-Straße				
George-Grosz-Straße		X		
Georgstraße		X		
German-Titow-Straße		X		
Geschwister-Scholl-Straße	X			D
Gierslebener Weg				
Gleimstraße		X		
Goetheblick				
Gottfried-August-Bürger-Straße		X		
Großer Halken				
Güstener Chaussee				
Güstener Straße	X			D
Halberstädter Straße		X		
Haldenweg				
Hans-Grade-Straße		X		
Harzblick				
Hecklinger Straße		X		
Hecknerstraße		X		
Heinrich-Heine-Straße (ohne Hausnummer 50–68)		X		
Heinrich-Zille-Straße				
Heinrichstraße Kreisverkehr, Abzweig Bahnhofstraße bis Einmündung Schmidtmannstraße		X		
Heinrichstraße Kreisverkehr, Abzweig Bahnhofstraße bis Einmündung Steinbrücke	X			D
Hellgraben		X		
Helmut-Just-Straße		X		
Helmut-Welz-Straße				
Hennestraße				
Herderstraße		X		
Herrenbreite		X		
Hertzstraße		X		
Heynemannstraße		X		
Hinter dem Turm		X		
Hinter dem Walkmühlenbad				
Hinter dem Zoll, vom Kreisverkehr bis zur Einmündung Zollberg	X			D
Hinter dem Zoll bis Über den Brücken		X		
Hinter der Papenbrücke				
Hinter der Pechhütte		X		
Hinter der Salpeterhütte				
Hinterbreite		X		
Hohe Straße		X		D
Hohlweg		X		
Holzmarkt		X		
Hopfengrund				
Hopfenmarkt		X		
Hoymer Chaussee	X			D
Im Busch von Einmündung Lindenstraße bis Einmündung Buschmühlenweg		X		
Im Sperlingswinkel				
Johann-Sebastian-Bach-Straße				
Johannes-Brahms-Straße				
Johannisplatz	X			D
Johannispromenade		X		
Jüdendorf		X		
Judith-Resnik-Straße		X		
Juri-Gagarin-Straße		X		
Kapellenweg				
Karl-Liebknecht-Straße				
Karl-Marx-Straße				
Karlstraße				
Katharinenstraße		X		
Käthe-Kollwitz-Staße				
Keplerstraße		X		
Kiethof				
Kirschweg				
Kleiner Halken				
Klopstockstraße		X		
Klosterhof				
Konstantin-Ziolkowski-Straße (ohne Haunummern 28, 30, 32)		X		
Kopernikusstraße		X		
Körtestraße		X		
Krähengeschrei				
Kreuzmühlenweg				
Kreuzstraße		X		
Krügerbrücke		X		
Kuntzestraße		X		
Kurze Straße		X		
Lange Gasse (befestigter Teil)		X		
Lange Reihe		X		

Name	Reinigungs-klassen			Durch-gangs-straße
	I	II	III	
Lauestraße		X		
Leopoldstraße		X		
Lerchenweg				
Lessingstraße		X		
Liebenwahnscher Plan				
Lindenstraße	X			
Lübenstraße (Einmündung Ramdohrstraße bis Wallstraße)		X		
Ludwig-van-Beethoven-Straße				
Luisenpromenade		X		
Magdeburger Chaussee	X			D
Magdeburger Straße, von der Brücke bis zum Kreisverkehr	X			D
Magdeburger Straße, vom Kreisverkehr bis Vor dem Hohen Tor		X		
Majoranweg		X		
Marienplatz				
Marienstraße		X		
Markt bis Einmündung Breite Straße		X		
Mauerstraße				
Maxim-Gorki-Straße				
Mehringer Straße	X			D
Meisenweg				
Mittelstraße		X		
Mönchgasse				
Mühlengrund				
Neue Straße		X		
Oberstraße		X		
Oelstraße		X		
Oststraße		X		
Otto-Arndt-Straße		X		
Otto-Buchwitz-Straße				
Otto-Lilienthal-Straße		X		
Otto-Sander-Straße				
Ottostraße		X		
Parkstraße		X		
Pfahlgasse				
Pfeilergraben (von Kreuzung Mehringer Straße bis Kreuzung Eislebener Straße) Hausnummern 57–61, 63–83, 85–91)		X		
Pfeilergraben (von Kreuzung Mehringer Straße bis Worthstraße)		X		
Prof.- Dr,- Walter- Friedrich-Straße		X		
Ramdohrstraße (Nr. 1–10, 15–25, 27, 29–37)		X		
Rathausgasse				
Reinstedter Weg				
Richard-Lehmann-Straße				
Richard-Sorge-Straße				
Richard-Wagner-Straße				
Ritterstraße		X		
Rosa-Luxemburg-Straße				
Rosenstraße (Nr. 7–12)		X		
Rotkehlchenweg				

Name	Reinigungs-klassen			Durch-gangs-straße
	I	II	III	
Rudolf-Breitscheid-Straße				
Salzkoth				
Salzweg				
Scharren				
Schierstedter Chaussee				
Schierstedter Straße		X		
Schlachthofstraße		X		
Schmidtmannstraße		X		
Schmidtstraße				
Schrötenbreite				
Schuhstieg				
Schützenstraße				
Schwalbenweg				
Seegraben	X			
Siebzehner Berg		X		
Siemensstraße		X		
Sophienstraße				
Stadtpark		X		
Staßfurter Höhe	X			D
Steiler Weg		X		
Steinbrücke	X			D
Stephanikirchhof				
Stephanstraße				
Taubenstraße		X		
Theodor-Roemer-Weg		X		
Thomas-Mann-Straße		X		
Thomas-Müntzer-Straße				
Tie		X		
Tolstoistraße		X		
Tuchmacherweg				
Über dem Wasser		X		
Über den Brücken		X		
Über den Steinen		X		
Über der Eine				
Unter der alten Burg, bis Freibad		X		
Unterstraße		X		
Valentina-Teresckowa-Straße		X		
Vogelgesang		X		
Vor dem Friedhof		X		
Vor dem Hohen Tor		X		D
Vor dem Johannistor		X		
Vor dem Steintor		X		
Vor dem Wassertor		X		
Vorderbreite		X		
Waldemar-Holtz-Straße		X		
Walkmühlenweg		X		
Wallstraße				
Walter-Dammköhler-Straße		X		
Walter-Kersten-Straße		X		
Wasserplan				
Weinberg		X		
Westdorfer Chaussee				
Westdorfer Straße				
Weststraße		X		
Wiesengrund				
Wilhelm-Bestel-Straße				
Wilhelmstraße		X		
Wilslebener Chaussee				
Wilslebener Straße	X			D
Worthstraße		X		

Name	Reinigungs-klassen			Durch-gangs-straße
	I	II	III	
Zeisigweg				
Zippelmarkt		X		
Zollberg	X			D

Straßenverzeichnis
Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Winningen

Name	Reinigungs-klassen			Durch-gangs-straße
	I	II	III	
Am Teichberg				
Aschersleben Straße				
Bördeweg				
Burgstraße				
Cochstedter Straße				
Die Burgbreite				
Dorfstraße				
Ernst-Thälmann-Straße				
Gartenstraße				
Grund				
Im Winkel				
Klosterstraße				
Poststraße				
Schillerstraße				
Uhlenwinkel				
Unter den Linden			X	
Walther-Rathenau-Straße				

Straßenverzeichnis
Anlage 3 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Klein Schierstedt

Name	Reinigungs-klassen			Durch-gangs-straße
	I	II	III	
Alte Siedlung				
An der Alten Schule				
Gemeindeplatz				
Hauptstraße			X	
Hinter der Wipperbrücke				
Insel				
Langwagen				
Neue Siedlung				
Schachtstraße				
Wiesenwinkel				

Straßenverzeichnis
Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Wilsleben

Name	Reinigungs-klassen			Durch-gangs-straße
	I	II	III	
Am Friedhof				
An der Wunne				
Cochstedter Weg				

Name	Reinigungs-klassen			Durch-gangs-straße
	I	II	III	
Friedensstraße				
Im Unterdorf				
Kleine Gasse				
Max-Oelgart-Straße				
Ochsengasse				
Pfarrwinkel				
Schinkenstraße				
Schulstraße				
Seelandstraße			X	
Winninger Straße				
Ziegelei				
Zum Klint				

Straßenverzeichnis
Anlage 5 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Mehringen

Name	Reinigungs-klassen			Durch-gangs-straße
	I	II	III	
Alte Bahnhofstraße				
Am Borntal				
Am Kloster				
Am neuen Friedhof				
Angerstraße				
Deibelsberg				
Drohndorfer Straße			X	
Gipshütte				
Großer Winkel				
Grüne Straße				
Kirchstraße				
Kreisstraße/außer HNr. 1, 1a u. 50–53			X	
Kuks				
Papiermühle				
Schackstedter Straße				
Siedlung				
Walkmühle				
Westerberg				
Westerbergstraße				
Wippersteg				

Straßenverzeichnis
Anlage 6 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Drohndorf

Name	Reinigungs-klassen			Durch-gangs-straße
	I	II	III	
Am Schmiedeplatz				
Am Weinberg				
An der Eisenbahn				
An der Gipshütte				
An der Siedlung				
Drohndorfer Landstraße			X	
Fliederweg				
Friedhofstraße				
Hohler Graben				
Lindenberg				

Name	Reinigungs-klassen			Durch-gangs-straße
	I	II	III	
Lutherstraße				
Magnolienweg				
Oberdorf				
Schenkgasse				
Siedlung				
Sonnenblumenweg				
Wasserteich				

Straßenverzeichnis
Anlage 7 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Freckleben

Name	Reinigungs-klassen			Durch-gangs-straße
	I	II	III	
Am Bahnhof				
Am Böttchersberg				
Am Leegerweg				
Am Schlossberg				
Am Schlossteich				
Am Schrebergarten				
An der alten Siedlung			X	
An der Dorfstraße				
An der neuen Siedlung				
Arnstedter Straße				
Auf dem Schloss				
Domäne				
Dorfplatz				
Friedhofsweg				
Holzgasse				
Leegerweg				
Moritzkirchhof				
Schlossblick			X	
Spitzer Winkel				
Straße der Freundschaft				
Wickenbreite				
Winzersteg				

Straßenverzeichnis
Anlage 8 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Groß Schierstedt

Name	Reinigungs-klassen			Durch-gangs-straße
	I	II	III	
Am Mühlgraben				
Am Plan				
Aue			X	
Auesiedlung				
Bahnsiedlung				
Hinter dem Friedhof				
Kindergartenstraße				
Obere Dorfstraße				
Schachtberg				
Schulberg				
Schulplatz				
Untere Dorfstraße, Kreisstraße, von der Wipperbücke bis zur Aue			X	

Straßenverzeichnis
Anlage 9 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Westdorf

Name	Reinigungs-klassen			Durch-gangs-straße
	I	II	IIII	
Ahornweg				
Akazienweg				
Alter Gutshof				
Am Anger				
Am Landgraben				
Am Wasser				
An der Ellerwiese				
An der Grube				
An der Worth				
Aschersleben Weg				
Bergstraße				
Harzweg				
In der Gasse				
Kalkhütte				
Lindenweg				
Mühlenweg				
Schmale Gasse				
Schulweg				
Siedlungsweg				
Stadtweg				
Welbslebener Chaussee				
Welbslebener Weg				
Zum Einetal				

Straßenverzeichnis
Anlage 10 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Neu Königsaue

Name	Reinigungs-klassen			Durch-gangs-straße
	I	II	III	
Heerstraße				
Seestraße				
Hargisdorfer Straße				
Schachtbreite				
Lange Straße				
Pfälzer Straße				

Straßenverzeichnis
Anlage 11 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Schackenthal

Name	Reinigungs-klassen			Durch-gangs-straße
	I	II	III	
Balkendorfer Platz				
Balkendorfer Straße			X	
Bernburger Straße			X	
Buschweg				
Fabrikhof				
Gartenweg				
Gierslebener Straße				
Lindenallee			X	
Sanderslebener Straße 1–9			X	
Schäfereiweg				

Straßenverzeichnis
Anlage 12 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Schackstedt

Name	Reinigungs-klassen			Durch-gangs-straße
	I	II	III	
Am Busch				
Am Schulberg				
Am Teich				
Bellebener Weg				
Birkenweg				
Bullenwinkel				
Damaschkeweg				
Fuchsloch				
Goetheweg				
Hoppberg				
Im Pfarrwinkel				
In der Grube				
Lausestrumpf				
Marktring				
Neue Reihe			X	
Paradies			X	
Schafhof				
Speckgasse				
Trift				
Vierhausen				

Vorlage V/0398/11
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 14.12.2011 die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben.

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie § 50 Abs. 1 Ziffer 3 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Aschersleben vom 28.11. 2001 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben vom 10.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten und gekennzeichneten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in Reinigungsklassen eingeteilt und gereinigt. Entsprechend der Reinigungsklassen werden die daran anliegenden Grundstücke zur Entrichtung der Straßenreinigungsgebühren herangezogen:

Reinigungsklasse I Reinigung 2 x wöchentlich
Reinigungsklasse II Reinigung 1 x wöchentlich
Reinigungsklasse III Reinigung 14-tägig

Abweichend hiervon werden im Straßenverzeichnis besonders mit D gekennzeichnete Durchgangs- und Ausweichstraßen, bei denen die Verschmutzung überwiegend vom Durchgangsverkehr und weniger von den Anliegern verursacht wird, unabhängig von der Häufigkeit der Reinigung gemäß Straßenverzeichnis nach Reinigungsklasse II berechnet."

2. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je laufender Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I 2,04 €
Reinigungsklasse II 1,75 €
Reinigungsklasse III 0,44 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Aschersleben, den 15.12.2011

gez. Michelmann
Oberbürgermeister Dienstsiegel

Vorlage V/0392/11
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 14.12.2011 die Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Entgelten für die Überlassung von Nutzungsobjekten der Dorfgemeinschaftshäuser.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Aschersleben

Aufgrund des § 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die zur Nutzung überlassenen Objekte, einschließlich der dazugehörenden Außenanlagen der Dorfgemeinschaftshäuser der Ortschaften der Stadt Aschersleben stehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung wie folgt zur Nutzung zur Verfügung.

(2) Zur Benutzung können zugelassen werden:

a) Vereine, Verbände und Gruppen, die im Stadtgebiet tätig sind, sofern sie religiöse, soziale, kulturelle, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen.

b) Sofern dadurch die Benutzung nicht beeinträchtigt wird, können die Einrichtungen den Bürgern der Stadt auch für private Feierlichkeiten überlassen werden.

Die Nutzung der Einrichtungen für Zwecke der Stadt hat Vorrang vor der Benutzung nach a) und b).

Die Durchführung von Parteiveranstaltungen jeglicher Art ist in den Nutzungsobjekten nicht gestattet.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung besteht nicht. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

Der Nutzer hat im Nutzungsvertrag Name, Anschrift und Geburtsdatum vollständig anzugeben.

(3) Die Entscheidung über die Benutzung der Nutzungsobjekte obliegt der Stadt Aschersleben. Entsprechende Anträge sind an den Beauftragten im jeweiligen Ortsteil oder direkt an das Bauverwaltungsamt der Stadt zu richten. Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Nutzer/Veranstalter keine Rechte irgendwelcher Art herleiten.

(4) Der Nutzer darf die Nutzungsobjekte, Geräte und Einrichtungen nur jeweils ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwenden. Ohne Genehmigung der Stadt dürfen keine Geräte oder sonstige Inventargegenstände aus den Räumen entfernt oder mitgenommen werden. Mängel an den Geräten oder Einrichtungsgegenständen sind dem Beauftragten der Stadt sofort zu melden.

(5) Spiele bzw. Tätigkeiten, die Beschädigungen oder starke Verunreinigungen an oder in den Nutzungsobjekten oder an den Einrichtungsgegenständen verursachen könnten, sind verboten.

(6) Die Stadt behält sich die Vorlage des Programms der beabsichtigten Veranstaltung vor.

(7) Bei Inanspruchnahme der Küche und der sonstigen Räume werden, soweit im Nutzungsobjekt vorhanden, die benötigten Einrichtungsgegenstände und das Mobiliar von dem Beauftragten der Stadt dem Nutzer förmlich übergeben.

Nach durchgeführter Veranstaltung prüft der Beauftragte der Stadt die übergebenen Nutzungsobjekte und das Mobiliar auf evtl. Verluste oder Beschädigungen. Bei Verlusten und für Be-

schädigungen hat der Nutzer Wertersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten.

Eine Ersatzbeschaffung durch den Nutzer ist nicht zulässig.

(8) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2
Rechte und Pflichten

(1) Der Nutzer darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in das Nutzungsobjekt einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

(2) Der Nutzer ist berechtigt, die beweglichen Einrichtungsgegenstände so aufzustellen, wie es der Nutzungszweck erfordert. Er ist verpflichtet, nach Beendigung der Nutzung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Darüber hinausgehende Veränderungen sind unzulässig.

Für Geschirr (Bestecke, Gläser, Teller u. s. w.) hat der Nutzer selbst zu sorgen, soweit das Nutzungsobjekt damit nicht ausgestattet ist.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, das Nutzungsobjekt und die Einrichtungsgegenstände schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung auf eigene Kosten in aufgeräumtem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Dies gilt auch für die Außenanlagen.

Angefallener Abfall ist vom Nutzer auf seine Kosten zu entsorgen.

(4) Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder abschließenden Aufräumungsarbeiten wem auch immer entstehen, haften die Nutzer als Gesamtschuldner.

(5) Schäden am Nutzungsobjekt einschließlich der Außenanlagen und der Einrichtungsgegenstände hat der Nutzer unverzüglich der Stadt zu melden.

(6) Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen bei der GEMA anzumelden und die von dieser festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 3
Besondere Bestimmungen

(1) Der Nutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Steuervorschriften zu beachten.

(2) Der Nutzer hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich befolgt werden.

§ 4
Werbung; Gewerbeausübung

(1) Jede Art von Werbung in dem Nutzungsobjekt selbst oder der dazugehörigen Außenanlage bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.

(2) Der Nutzer darf keine Fotografen zum Zwecke gewerblicher Aufnahmen bei der Veranstaltung zulassen oder sonstige Gewerbeausübung in dem überlassenen Nutzungsobjekt dulden, sofern die Stadt nicht vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

§ 5
Durchführung von Festen und Familienfeiern

Bei der Durchführung von Festen und Familienfeiern sind die grundsätzlichen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zwingend zu beachten.

§ 6
Bewirtschaftung

Grundsätzlich ist für alle Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke verabreicht werden, eine Genehmigung der Stadt nach dem Gaststättengesetz zu beantragen, ausgenommen davon sind lediglich Familienfeiern.

§ 7
Haftung

(1) Die Stadt überlässt dem Nutzer das Nutzungsobjekt einschließlich der Außenanlagen sowie den dazugehörigen technischen und übrigen Einrichtungsgegenständen in einem ordnungsgemäßen Zustand.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, das Nutzungsobjekt, die Geräte und Einrichtungsgegenstände jeweils vor ihrer Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktion für den gewollten Zweck selbst oder durch Beauftragte zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(3) Sollten bis zum Beginn einer Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gelten das zur Verfügung gestellte Nutzungsobjekt, die Geräte und Einrichtungsgegenstände als vom Nutzer selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

(4) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des überlassenen Nutzungsobjektes, der Geräte und Einrichtungsgegenstände und der Außenanlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, sofern nicht seitens der Stadt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweise vorliegt.

Die Stadt kann verlangen, dass der Nutzer zur Abdeckung seiner Verpflichtungen eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und den Abschluss einer Versicherung der Stadt gegenüber nachweist.

(5) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §§ 836, 837 und 838 BGB bleibt unberührt.

(6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt am überlassenen Nutzungsobjekt, den Geräten, Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Er haftet auch für Schadensersatzansprüche Dritter.

§ 8
Hausrecht

(1) Der Beauftragte der Stadt übt gegenüber den Nutzern und Besuchern des Nutzungsobjektes das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Er kann Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt im Nutzungsobjekt untersagen.

(2) Das Hausrecht des Nutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 9
Benutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Aschersleben wird ein Benutzungsentgelt nach der in der Anlage 1 beigefügten Entgeltordnung, die ausdrücklicher Bestandteil der Benutzungs- und Entgeltordnung ist, erhoben. Das Entgelt ist in voller Höhe je Veranstaltung/Tag der Nutzung zu entrichten. Wird der Vertragsgegenstand von dem selben Nutzer an mehreren aufeinander folgenden Tagen genutzt, ist für den ersten Tag das volle Entgelt und für jeden weiteren Tag jeweils 75 % des vollen Entgeltes zu entrichten. Vor- und Nachbereitungszeiten sind im Nutzungsvertrag zu vereinbaren.

Bei der Festsetzung des Entgeltes wird unterschieden zwischen kommerzieller und nicht kommerzieller Nutzung.

Als kommerzielle Nutzung zählen hierbei Verkaufsveranstaltungen sowie Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird.

(2) Das Entgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung unbar auf das Konto der Stadt Aschersleben oder in bar bei der Stadtkasse zu bezahlen, sofern im Nutzungsvertrag keine abweichenden Zahlungstermine vereinbart sind. Es kann ggf. im Mahnverfahren beigetrieben werden.

(3) Zur Zahlung des Entgeltes ist bei Veranstaltungen der Veranstalter und bei privater Nutzung der jeweilige Nutzer verpflichtet. Sind mehrere Personen Veranstalter oder Nutzer, haften sie gesamtschuldnerisch.

(4) Gemäß § 1 stehen die Nutzungsobjekte den Vereinen, Verbänden und Zirkelgruppen der Ortschaften kostenfrei zur Verfügung, sofern diese für die Vereins-, Verbands-, bzw. Zirkelgruppentätigkeit genutzt werden.

Für Vereinsveranstaltungen bzw. -feiern sind 50 % des Nutzungsentgeltes lt. Anlage 1 der Entgeltordnung zu zahlen.

§ 10
Kaution

(1) Je Veranstaltung/Tag der Nutzung ist durch den Veranstalter/Nutzer eine Kaution in Höhe von 50,00 Euro zu hinterlegen.

(2) Die Kaution ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung in bar bei der Stadtkasse oder unbar auf das Konto der Stadt Aschersleben einzuzahlen, sofern im Nutzungsvertrag keine abweichenden Zahlungstermine vereinbart sind.

(3) Die Rückzahlung der Kaution erfolgt in voller Höhe, sofern keine Schäden oder zusätzliche Kosten entstanden sind. Andernfalls wird die Kaution anteilig in Höhe der entstanden Kosten von der Stadt einbehalten.
Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die Stadt bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Rückzahlung durch die Stadt erfolgt unbar auf ein vom Veranstalter/Nutzer im Nutzungsvertrag anzugebendes Konto.

§ 11
Benutzungsausschluss

Nutzungsberechtigte können für die Zukunft von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie den Festlegungen oder Anweisungen der Stadt oder ihrer Beauftragten zuwider handeln.

§ 12
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Benutzersatzung für die Räumlichkeiten und Flächen der Kultur- und Vereinsstätten der Gemeinde Winningen vom 30.08.2001
2. Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Räumen im Dorfgemeinschaftshaus der Ortschaft Klein Schierstedt vom 01.11.2006
3. Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Räumen im Dorfgemeinschaftshaus des OT Wilsleben der Stadt Aschersleben vom 10.02.2010
4. Satzung zur Nutzung des Vereinshauses der Gemeinde Drohndorf vom 19.02.2002
5. Satzung zur Nutzung des Gemeindesaals der Gemeinde Freckleben vom 04.01.2002
6. Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Räumen im Bürgerhaus der Gemeinde Westdorf vom 25.01.2007
7. Satzung über die Nutzung des Gemeindesaales der Gemeinde Schackenthal vom 24.05.2005
8. Benutzungssatzung für Räumlichkeiten und Flächen der Kultur- und Vereinsstätten der Gemeinde Neu Königsaue vom 29.05.2002.

Aschersleben, den 15.12.2011

gez. Michelmann
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Aschersleben

Erhebung eines Nutzungsentgeltes gemäß § 9

Ortsteil	kommerzielle Nutzung	nicht-kommerzielle Nutzung
Winningen		
Saal inkl. Küche	130,00 €	100,00 €
Saal ohne Küche	110,00 €	80,00 €
Klein Schierstedt		
Saal inkl. Küche	150,00 €	100,00 €
Saal ohne Küche	130,00 €	80,00 €
Freifläche	50,00 €	30,00 €
Wilsleben		
Raum groß (120 P.)	250,00 €	200,00 €
Raum klein (60 P.)	200,00 €	150,00 €
Vereinsraum 1 (32 P.)	150,00 €	90,00 €
Vereinsraum 2 (16 P.)	75,00 €	45,00 €
Lounge	40,00 €	20,00 €
Drohndorf	130,00 €	100,00 €
Freckleben	100,00 €	75,00 €
Groß Schierstedt	130,00 €	100,00 €
Westdorf		
Raum groß (120 P.)	250,00 €	200,00 €
Raum klein (60 P.)	180,00 €	150,00 €
Doppelbelegung jeweils	130,00 €	100,00 €
Lounge	120,00 €	90,00 €
Schackenthal	250,00 €	150,00 €
Neu Königsaue		
Saal inkl. Küche	150,00 €	100,00 €
Gaststätte inkl. Küche	150,00 €	100,00 €
Gaststätte inkl. Saal	200,00 €	130,00 €
(bei Benutzung der Küchengroßgeräte wird der Stromverbrauch gesondert berechnet)		
Schackstedt	80,00 €	50,00 €

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Gewerbegebiet - Dr.-Wilhelm-Feit-Straße Nord“ in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 beschlossen:

Für das Gebiet der Gemarkung Aschersleben

	Flurstücke	
Flur 83	9/11	
	9/12	
	21/1	
	23/3	Teilfläche
	24	Teilfläche
	25/1	
	25/3	
	25/4	
	25/6	
	25/7	
	26/1	
	26/2	
	26/3	
	26/4	
	26/5	
	26/6	
	27/1	
	27/2	
	27/3	
	29	Teilfläche
	30/1	
	33/26	
Flur 85	1/35	Teilfläche
	1/67	
	1/69	Teilfläche
	1/70	
	1/71	
	1/72	
	1/73	
	1/75	
	1/77	
	1/79	
	1/80	
	1/81	
	1/82	Teilfläche
	26	Teilfläche

soll der Bebauungsplan Nr. 42 „Gewerbegebiet - Dr.-Wilhelm-Feit-Straße Nord“ aufgestellt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Norden durch die Grenze des ehemaligen Werksgebiets (Flur 83 Flurstücke. 25/7, 26/1 und 33/26), im Osten durch den Fallersleber Weg, im Süden wiederum durch die Grenzen des ehemaligen Werksgeländes und Westen durch das Tierheim und den Garagenkomplex der V.-Tereschkowa-Straße begrenzt. Die überplante Fläche beträgt ca. 10,11 Hektar (also 101.096 m²).

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Aschersleben, 16. Dezember 2011

Michelmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes

B-Plan Nr. 42 „Gewerbegebiet - Dr.-Wilhelm-Feit-Straße Nord““

in Aschersleben

Die Stadt Aschersleben beabsichtigt, die im Planausschnitt gekennzeichnete Fläche als Gewerbegebiet auszuweisen und hat deshalb am 14. Dezember 2011 beschlossen, den entsprechenden Bebauungsplan zur Ausweisung eines Gewerbegebietes aufzustellen.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB findet für den

B-Plan Nr. 42 „Gewerbegebiet – Dr.-Wilhelm-Feit-Straße Nord“ am 12. Januar 2012 um 17:00 Uhr im Zimmer 4 des Bestehornhauses, Hecknerstraße 6,

als Bürgerversammlung statt.

Aschersleben, 16. Dezember 2011

Michelmann
Oberbürgermeister

Vorlage V/0431/11
Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Lange Gasse“ 1. Erweiterung im ergänzenden Verfahren

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 14.12.2011:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 „Lange Gasse“ 1. Erweiterung im ergänzenden Verfahren, die Begründung sowie der dazugehörige Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung vom 18.10.2011 gebilligt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 „Lange Gasse“ 1. Erweiterung im ergänzenden Verfahren ist für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

3. Gleichzeitig werden folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen öffentlich ausgelegt:
   - Landesverwaltungsamt vom 17.10.2008 und 30.01.2009
   - Salzlandkreis vom 27.10.2008 und 03.02.2009

Bekanntmachung
Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 37 „Lange Gasse“ 1. Erweiterung im ergänzenden Verfahren in Aschersleben

Ziel/Zweck: Es ist beabsichtigt, mit der Planung den am Standort begonnenen Bau von Einfamilienhäusern räumlich zu begrenzen. Gemäß Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet die Grenze zum Übergang in den Außenbereich der Stadt Aschersleben dar, der nicht bebaut werden soll. Mit dem Bebauungsplan erfolgt eine eindeutige Abgrenzung zum Außenbereich. Die Grundzüge der bisherigen Planung wurden beibehalten.

Der vom Stadtrat in der Sitzung am 14. Dezember 2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 „Lange Gasse“ 1. Erweiterung im ergänzenden Verfahren, die Begründung, der Umweltbericht sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer

Zeit: vom 02. Januar 2012 bis einschließlich 03. Februar 2012

Ort: in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II – Hohe Straße 7, in der Abt. Stadtplanung, Zimmer 114, während der Dienststunden

Mo und Mi:	8:00 – 15:00 Uhr
Di:	8:00 – 16:00 Uhr
Do:	8:00 – 12:00 Uhr
und	13:00 – 17:30 Uhr
Fr:	8:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Umweltbericht angefertigt worden, der die Belange der Umweltprüfung berücksichtigt. Die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgt entsprechend. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Aschersleben, 15. Dezember 2011

Michelmann
Oberbürgermeister

Vorlage V/0439/11
Betriebskostenzuschuss an den Aschersleber Kunst- und Kulturverein e. V. zum Betrieb des Grauen Hofes

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 14.12.2011 die außerplanmäßige Ausgabe eines Betriebskostenzuschusses an den Aschersleber Kunst- und Kulturverein e. V: (AKKU) in Höhe von 36.507,95 Euro.

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Sprechzeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben

Für die Schiedsstellen der Stadt Aschersleben werden die Sprechzeiten und die Tagungsorte für das Jahr 2012 wie folgt festgelegt:

Januar 2012, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 10.01.2012 16:00 – 17:00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 31.01.2012 16:00 – 17:00 Uhr

Februar 2012, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 07.02.2012 16:00 – 17:00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 28.02.2012 16:00 – 17:00 Uhr

März 2012, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 06.03.2012 16:00 – 17:00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 27.03.2012 16:00 – 17:00 Uhr

April 2012, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 03.04.2012 16:00 – 17:00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 24.04.2012 16:00 – 17:00 Uhr

Mai 2012, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 08.05.2012 16:00 – 17:00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 29.05.2012 16:00 – 17:00 Uhr

Juni 2012, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 05.06.2012 16:00 – 17:00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 26.06.2012 16:00 – 17:00 Uhr

Juli 2012, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 03.07.2012 16:00 – 17:00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 31.07.2012 16:00 – 17:00 Uhr

August 2012, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 07.08.2012 16:00 – 17:00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 28.08.2012 16:00 – 17:00 Uhr

September 2012, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 04.09.2012 16:00 – 17:00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 25.09.2012 16:00 – 17:00 Uhr

Oktober 2012, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 02.10.2012 16:00 – 17:00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 30.10.2012 16:00 – 17:00 Uhr

November 2012, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 06.11.2012 16:00 – 17:00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 27.11.2012 16:00 – 17:00 Uhr

Dezember 2012, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 04.12.2012 16:00 – 17:00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 18.12.2012 16:00 – 17:00 Uhr

Änderungen, sowie weitere Termine, werden im Amtsblatt der Stadt Aschersleben veröffentlicht.

Aschersleben, den 10.11.2011

Michelmann
Oberbürgermeister Dienstsiegel

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die örtlichen Zuständigkeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben

Die **Schiedsstelle I** ist für alle nördlich der Bahnlinie Halle-Halberstadt liegenden Straßenzüge der Stadt Aschersleben sowie für die Ortsteile Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Neu Königsaue, Schackenthal, Schackstedt, Wilsleben und Winningen der Stadt Aschersleben zuständig.

Die **Schiedsstelle II** ist für alle südlich der Bahnlinie Halle-Halberstadt liegenden Straßenzüge der Stadt Aschersleben sowie für die Ortsteile Drohndorf, Freckleben, Mehringen und Westdorf der Stadt Aschersleben zuständig.

Änderungen der Zuständigkeiten werden im Amtsblatt der Stadt Aschersleben veröffentlicht.

Aschersleben, den 05.11.2009

Michelmann
Oberbürgermeister Dienstsiegel

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben gemäß § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG über den Abschluss eines Konzessionsvertrages für Gas im Gebiet der Stadt Aschersleben, Ortsteile Groß Schierstedt, Freckleben und Mehringen

Die Stadt Aschersleben gibt gemäß § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG bekannt:

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 2. November 2011 beschlossen, nach Ablauf des bestehenden Gaskonzessionsvertrages mit der **MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH** einen neuen Konzessionsvertrag für die Gasversorgung im Gebiet der Stadt Aschersleben, Ortsteile Groß Schierstedt, Freckleben und Mehringen, mit der MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH mit einer Laufzeit von ca. 20 Jahren abzuschließen.

Die Entscheidung erfolgte im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien Konzessionsvergabeverfahrens.

Folgende wesentliche Gründe waren für die Entscheidung ausschlaggebend:

Der Zuschlag erfolgte auf das einzige vorliegende Konzessionsvertragsangebot. Dieses enthält für die Stadt Aschersleben kommunalfreundliche Regelungen und attraktive Konditionen. Die höchstmögliche Konzessionsabgabe sowie auch der höchstmögliche Preisnachlass sind mit der MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH vereinbart.

Michelmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben gemäß § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG über den Abschluss eines Konzessionsvertrages für Strom im Gebiet der Stadt Aschersleben, Ortsteile Groß Schierstedt und Westdorf

Die Stadt Aschersleben gibt gemäß § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG bekannt:

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 2. November 2011 beschlossen, nach Ablauf des bestehenden Stromkonzessionsvertrages mit der envia Mitteldeutsche Energie AG einen neuen Konzessionsvertrag für die Stromversorgung im Gebiet der Stadt Aschersleben, Ortsteile Groß Schierstedt und Westdorf, mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH mit einer Laufzeit von ca. 20 Jahren abzuschließen.

Die Entscheidung erfolgte im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien Konzessionsvergabeverfahrens.

Folgende wesentliche Gründe waren für die Entscheidung ausschlaggebend:

Der Zuschlag erfolgte auf das Konzessionsvertragsangebot, welches die Wirtschaftlichkeit sowie die Vorteilhaftigkeit der vertraglichen Regelungen für die Stadt Aschersleben am besten berücksichtigt. Im Rahmen der Bewertung konnten die **Stadtwerke Aschersleben GmbH** insbesondere in den Bereichen Investitionsplanung und Netzausbauplanung, Serviceangebot für Kunden sowie langfristige Sicherung einer ständigen Präsenz vor Ort überzeugen. Die höchstmögliche Konzessionsabgabe sowie auch der höchstmögliche Preisnachlass sind mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH vereinbart. Insgesamt ist der Konzessionsvertrag der Stadtwerke Aschersleben GmbH für die Stadt Aschersleben kommunalfreundlich und enthält attraktive Konditionen.

Michelmann
Oberbürgermeister

Hinweisbekanntmachung zur Veröffentlichung der 2. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe" – Verbandssatzung (VS-WVS) im Amtsblatt für den Salzlandkreis am 9. November 2011

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe" hat in ihrer Sitzung am 15. September 2011 den Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe" – Verbandssatzung (VS-WVS) gefasst.

Diese Satzung wurde durch den Salzlandkreis mit Verfügung vom 13. Oktober 2011 genehmigt und im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 40 am 9. November 2011 im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt für den Salzlandkreis ist einzusehen im Internet unter www.salzlandkreis.de/Verwaltung/Amtsblätter bzw. ist zu beziehen unter der Adresse Salzlandkreis, Hauptamt, Kreistagsbüro, 06400 Bernburg (Saale). Zudem liegt das Amtsblatt im Bürgerbüro des Rathauses, Markt 1, 06449 Aschersleben aus.

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 – 19, 39164 Wanzleben - Börde

Im freiwilligen Landtausch in Könnern Ortschaft Beesenlaublingen Verf.-Kennung: SLK 123

betreffend die Flurstücke

119/1 in der Flur 14 der Gemarkung Beesenlaublingen

20/2 in der Flur 16 der Gemarkung Beesenlaublingen

werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wanzleben, 01.12.2011

Im Auftrag

Konstanze Cleve (DS)

Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG, Az.: 611-16BB5036

I. Das Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten stellt die Ergebnisse der Werter-mittlung der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke nach §32, Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (8GBl. I S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. l, S. 2794) fest.

Diese Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gilt für das gesamte Flurbereinigungsgebiet und ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten bindend.

Als Nachweisungen über die festgestellten Wertermittlungsergebnisse liegen

- die Niederschrift über die Durchführung der Wertermittlung,
- der Wertermittlungsrahmen,
- die Wertermittlungskarten (Blatt 1 bis 3) sowie
- Nachweise 2, Einlage

zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der üblichen Dienststunden im Amt für Land-wirtschaft, Flurneuordnung und Forsten aus.

II. Begründung
(1) Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff FlurbG bewertet worden.

(2) Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben in der Zeit vom 07.11.2011 bis 22.11.2011 zur Einsichtnahme für die Beteiligten der o.a. Flurbereinigung ausgelegen.

(3) Der Anhörungstermin nach § 32, Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung hat am 22.11.2011 stattgefunden. In diesem Termin war Gelegenheit, Einwendungen gegen die. Ergebnisse vorzubringen. Solche Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

(4) Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Belleben, 28.11.2011

Im Auftrag

gez. Seidel Siegel

Öffentliche Bekanntmachung
Veröffentlichung der Aufforderung zur Anmeldung der im Schuljahr 2013/2014 erstmals schulpflichtig werdenden Kinder

Die Stadt Aschersleben, einschließlich der zum Stichtag 01.01.2012 zu ihr gehörenden Ortschaften, bittet die Eltern aller Kinder, die bis zum 30. Juni 2013 das sechste Lebensjahr vollendet haben, die Anmeldung des Kindes bis zum **01. März 2012** in einer Grundschule der Stadt Aschersleben vorzunehmen.

Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten **persönlich** vorzustellen.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Michelmann Dienstsiegel

Bekanntmachung

Die Stadt Aschersleben weist daraufhin, dass zum 01.01.2012 eine neue Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung in Kraft tritt.

Den Steuerpflichtigen der Stadt Aschersleben und deren Ortsteile (ausgenommen Westdorf) können aus technischen Gründen die darauf beruhenden geänderten Grundsteuer- und Abgabenbescheide 2012 für die Straßenreinigungsgebühren erst verspätet bekannt gegeben werden.

Bis zur Bekanntgabe behalten daher die bisherigen Grundsteuer- und Abgabenbescheide Gültigkeit und die Straßenreinigungsgebühren sind wie festgesetzt zu zahlen. Eine Verrechnung erfolgt dann mit der Bekanntgabe der neuen Abgabenbescheide.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Amtes Recht und Finanzen, Markt 1, 06449 Aschersleben unter der Rufnummer 03473/958-221 oder 958-222 zur Verfügung.

Sitzungstermine der Ausschüsse des Stadtrates

Finanz- und Verwaltungsausschuss	09.01.2012	17.00 Uhr
Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	10.01.2012	17.00 Uhr
Stadtentwicklungsausschuss	11.01.2012	17.00 Uhr
Wirtschafts- und Projektentwicklungsausschuss	16.01.2012	17.00 Uhr
Ausschuss für Ordnung, Recht und Kriminalprävention	17.01.2012	17.00 Uhr
Ausschuss für kommunale Beziehungen	18.01.2012	17.00 Uhr
Ausschuss „Bestehornpark"	18.01.2012	18.30 Uhr
Finanz- und Verwaltungsausschuss	23.01.2012	17.00 Uhr
Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	24.01.2012	17.00 Uhr
Stadtentwicklungsausschuss	25.01.2012	17.00 Uhr
Wirtschafts- und Projektentwicklungsausschuss	30.01.2012	17.00 Uhr
Ausschuss für Ordnung, Recht und Kriminalprävention	31.01.2012	17.00 Uhr

Die Sitzungen finden, wenn nicht anders bekannt gegeben, jeweils im Ratssaal des Rathauses statt.

Neujahrskonzert im Bestehornhaus mit der Kammerphilharmonie „Ascania“

Von heiterer Klassik über Strauß bis Kalman... Das Neujahrskonzert der Kammerphilharmonie „Ascania“, welches am Sonntag, den 1. Januar 2012, um 11.00 Uhr im Bestehornhaus Aschersleben musikalisch das neue Jahr einläuten wird, bietet eine bunte Mischung klassischer Töne.

Bereits traditionell nimmt das Ensemble um Konzertmeister Cristian Goldberg am Neujahrsmorgen auf der großen Bühne im Bestehornhaus Platz, um die bevorstehenden 365 Tage stimmungsvoll einzuläuten. Von Oper bis Ballett wird ein vielseitiges Programm geboten. Neben den Musikern der Kammerphilharmonie „Ascania“ werden vor allem die beiden Solisten Victoria Car (Sopran) und der Balletttänzer Alexandre Sementchoukov für Begeisterung sorgen.

Die gebürtige Österreicherin Car genoss eine Ausbildung in klassischer Operette und wurde 2010 zur Preisträgerin der Kammeroper Schloss Rheinsberg gekürt. Der Weißrusse Alexandre Sementchoukov hat mit seinem Ballettanz bereits mehrere Hauptrollen belegt. Als Solotänzer am Ballett – Theater Leningrad und im Opernhaus Magdeburg spielte er u.a. „Schwanensee“, Giselle“ und „Don Quichote“. Seit 2004 arbeitet er als freischaffender Choreograf und Tänzer.

Außerdem wird die Dance-Company der Theaterballettschule Magdeburg unter der Leitung von Irene Schneider das Neujahrskonzert bereichern. Ihr beeindruckendes Programm beinhaltet u.a. Tänze zu Tschaikowskis „Blumenwalzer“ und „Russischer Tanz“ aus dem Stück „Der Nussknacker“.

Eintrittskarten für das Neujahrskonzert sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6 (Tel.: 03473/8409440 bzw. Email: info@aschersleben-tourismus.de), zum Preis von 20 Euro erhältlich.

Neujahrskonzert
mit der Kammerphilharmonie „Ascania“
Sonntag, 1. Januar 2012, 11.00 Uhr
Bestehornhaus Aschersleben

Johann-Strauß-Duo bei Kaffee im Café

Das Johann-Strauß-Duo ist am Sonntag, den 22. Januar 2012, um 15.00 Uhr bei der traditionellen Konzertreihe im Bestehornhaus zu Gast. Bekannte Melodien des großen Komponisten sind zu hören.

Im Januar erklingen im großen Saal des Bestehornhauses wundervolle Kirchengesänge. Der weltweit bekannte Chor **„The Original USA Gospel Singers“** gibt am **Donnerstag, dem 12. Januar 2012 um 19.30 Uhr** ein Gospelkonzert der Extraklasse.

Weihnachtsgeschichte mit viel Licht in Szene gesetzt

Die Weihnachtsbotschaft als Multimediashow? Die Gemeinde für Menschen aus Aschersleben wagt dieses Experiment am diesjährigen Heilig Abend. Um 15.00 Uhr wird im Gemeindesaal in der Douglasstraße 8 die Geschichte von Maria, Josef und dem Jesuskind mit Hilfe von professioneller Licht-, Ton- und Videotechnik lebendig. Um Licht in all seinen Facetten wird es dabei gehen, sagt doch die Bibel, das Jesus als „Licht in diese Welt gekommen ist.“

Mit dem Multimediaprojekt möchte die Gemeinde neue Wege gehen, um durch verschiedene Musikeinlagen, Solostücke, im Dialog vorgetragene Texte, musikalisch und mit bewegten Bildern hinterlegt, alle Interessierten anzusprechen, vor allem auch diejenigen, die sonst an Heilig Abend keine christliche Veranstaltung besuchen. Aber auch die traditionellen Weihnachtslieder sollen nicht zu kurz kommen. Deshalb werden einige von ihnen im letzten Teil der Veranstaltung gemeinsam gesungen.

Silvesterball im Bestehornhaus – Genussvoll ins Jahr 2012

Am 31. Dezember 2011 knallen ab 20.00 Uhr im großen Saal des Bestehornhauses die Sektkorken. Mit Tanz- und Partymusik, virtuosen Gitarrenklängen und einem gut gefüllten Silvesterbuffet machen sich die Aschersleber und ihre Gäste auf ins Jahr 2012.

Dabei geht es gleichermaßen locker und niveauvoll zu. Während die Musiker der Coverband „Groove Hunters" aus Köln und Konzertgitarrist Vicente Patiz für beste Stimmung und ein außergewöhnliches Kulturerlebnis sorgen, kommen die kulinarischen Genüsse aus der Hand der Volksküche.
Derzeit laufen die Vorbereitungen für das Silvesterbuffet auf Hochtouren. Getreu dem Motto „Das Auge isst mit" planen die Veranstalter ein umfangreiches Buffet, das keine Wünsche offen lässt. Gute Qualität paart sich mit üppiger Auswahl. Und da es sich „feucht" am besten feiern lässt, haben sich die Organisatoren etwas ganz Besonderes einfallen lassen: jeder Gast erhält zur Begrüßung sofort ein Getränk gratis und einen Getränkegutschein im Wert von 20 Euro!

Bei all dem Trubel werden an diesem Abend auch die kleinen Gäste ihren ganz großen Spaß haben. Bei der Super-Kinder-Silvesterparty mit „Familie Sonnenschein" kommt garantiert keine Langeweile auf. Zwei erfahrene Animateure bringen mit einem prallgefüllten Programm alle Kinderaugen zum Leuchten. Von Zaubershow über Kinderspielklassiker, lustige Quiz-Spiele und Kinderdisco wird eine Menge geboten.

Ganz egal, ob man in lockerer Abendgarderobe oder im eleganten Galakleid erscheinen möchte – es wird ein rauschendes Fest. Die Eintrittskarten für den Silvesterball sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6 (Tel. 03473/8409440) zum Preis von 68 Euro pro Person erhältlich. Kinder sind kostenfrei.

Musikantenparade im Bestehornhaus

Zur volkstümlichen Musikantenparade geben sich am 14. Januar 2012 die Stars der Szene die Klinke in die Hand. Hartmut Zemla, Kathrin & Peter-Eberhard Hertel und die Geschwister Hofmann. Die Show beginnt um 16.00 Uhr im Bestehornhaus.

Weitere Informationen und Eintrittskarten sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr.6, Tel. 03473/8409440 bzw. per Email info@aschersleben-tourismus.de erhältlich.

Konzert mit Chris Doerk & Frank Schöbel

Das Traumpaar der 60er Jahre der DDR kehrt mit seinen großen Hits zurück auf die Bühne! Am Samstag, den 21. Januar 2012, um 16.00 Uhr sind Chris Doerk & Frank Schöbel im Bestehornhaus zu erleben. Neben unvergessenen Melodien geben die Musiker auch die eine oder andere amüsante Geschichte aus der damaligen Zeit preis.

Weitere Informationen und Eintrittskarten sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr.6, Tel. 03473/8409440 bzw. per Email info@aschersleben-tourismus.de erhältlich.

Termine Karnevalsveranstaltungen des ACC-Union e.V.

21.01.2012 19:19 Uhr Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus Winningen
27.01.2012 19:19 Uhr Veranstaltung im Bürgerhaus Westdorf
28.01.2012 19:19 Uhr Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus Wilsleben
04.02.2012 19:19 Uhr Veranstaltung im Gemeindesaal Radisleben
11.02.2012 19:19 Uhr Veranstaltung im Bestehornhaus
12.02.2012 14:30 Uhr Kinderfasching im Bestehornhaus
16.02.2012 19:19 Uhr Weiberfastnacht in der Melle
17.02.2012 19:19 Uhr Veranstaltung in der Melle
18.02.2012 19:19 Uhr Prunksitzung im Bestehornhaus
19.02.2012 14:30 Uhr Rosensonntagsumzug durch Aschersleben
20.02.2012 17:17 Uhr Seniorenfasching im Bestehornhaus

Termine Kartenvorverkauf
Für alle Veranstaltungen in Aschersleben
am 18.01.2011, 18:00 – 20:00 Uhr im Bestehornhaus

Für den 11.02./12.02. und 20.02.2012 zwischenzeitlich
in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 in 06449 Aschersleben, Tel. 03473./840 94 40

Für den 16.02./17.02. und 18.02.2012 zwischenzeitlich
bei EP: Heinecke & Co. GmbH, Tie 11 in 06449 Aschersleben, Tel. 03473/807477

Für die Veranstaltung in Radisleben
bei Gerhard Oertel, Ballenstedter Straße 126, Radisleben oder im Meisdorfer Bauernladen, Badegasse 41, Meisdorf oder Tel. 039483/81813

Für die Veranstaltung in Westdorf
im Haferschuppen in Westdorf bei Frau Peterka am 7./8.1.2012, Tel. 03473/699746

Für die Veranstaltung in Winningen
ab 1.12.2011 bei jedem Heimspiel des SSV Eintracht Winningen oder Tel. 0170/3653494 u. 0176/23419673

Für die Veranstaltung in Wilsleben
ab 3.12. bei Frau Wartenberg – Tel. 0172/3591588
Weitere Informationen finden Sie unter www.acc-union.de.

Veranstaltungstipps

■ ZOB/Stadtgebiet

15.01.2011 – 13.30 Uhr
Busrundfahrten zum Tag der offenen Tür der Stadt Aschersleben

■ Bestehornhaus

31.12.2011 – 20.00 Uhr
Silvesterball

01.01.2012 – 11.00 Uhr
Neujahrskonzert
mit der Kammerphilharmonie „Ascania

12.01.2012 – 19.30 Uhr
„The Original Gospel Singers" – Gospelkonzert

14.01.2012 – 16.00 Uhr
Volkstümliche Musikantenparade

15.01.2012 – 16.00 Uhr
Tag der offenen Tür
der Stadt Aschersleben

21.01.2012 – 16.00 Uhr
Konzert mit Frank Schöbel & Chris Doerk

22.01.2012 – 15.00 Uhr
Kaffee im Café

23.01.2012 – 19.00 Uhr
Diavortrag „Island"
mit Reinhard Pantke

28.01.2012
Winterball des Gymnasiums Stephaneums

■ Museum

4.12.11 – 15.01.2012
Weihnachtsausstellung
„So viel Heimlichkeit..."

30.01. – 24.03.2012
Moritz 2, Frauenakte

■ Zoo

08.01.2012 – 10.30 Uhr
Neujahrsspaziergang

■ Planetarium

07.01.2012 – 19.00 Uhr
Die Sterne über Aschersleben –
Beobachtungsabend bei klarem Himmel

08.01.2012 – 14.00 Uhr
Astronomische Besonderheiten 2012

15.01.2012 – 15.00 Uhr
Astronomische Besonderheiten 2012

21.01.2012 – 19.00 Uhr
Die Sterne über Aschersleben –
Beobachtungsabend bei klarem Himmel

29.01.2012 – 15.00 Uhr
Der Sternenhimmel im Winter

■ Tourist-Information

14.01.2012 – 14.00 Uhr
Auf den Spuren des Henkers
Von Schauplätzen der Verbrechen bis zum letzten Gang der Schurken
Themenführung

■ Rondell

08.01.2012
Briefmarkentausch mit dem Briefmarkensammlerverein

■ St. Stephanikirche

24.12.2011 – 16.00 Uhr
Christvesper mit Krippenspiel

24.12.2011 – 18.00 Uhr
Christvesper mit Kantorei

■ Heilig-Kreuz-Kirche

24.12.2011 – 22.00 Uhr
Christmette

■ Johanniskirche, Oberstr. 38

24.12.2011 – 14.30 und 16.00 Uhr
Christvesper mit Krippenspiel

24.12.2011 – 17.30 Uhr
Christvesper mit Chor

■ Margarethenkirche

24.12.2011 – 17.30 Uhr
Christvesper

■ Gemeinde für Menschen, Douglasstr. 8

24.12.2011 – 15.00 Uhr
Multimediaprojekt zum Thema „Licht"

■ Vereinshaus des Geflügelzuchtvereins „Ascania", Ermslebener Str. 10

07./08.01.2012
40. Ascania-Schau des Geflügezuchtvereins „Ascania" Aschersleben
Geöffnet: Samstag: 09:00 – 18:00 Uhr
Sonntag: 09:00 – 14:00 Uhr

14./15.01.2012
Jubiläumsschau des SV Lahoretauben Gr. Mitteldeutschland
Geöffnet: Samstag: 15:00 – 18:00 Uhr
Sonntag: 09:00 – 13:00 Uhr

21./22.01.2012
Städtewettkampf der Kurzschnäbler-Tauben und Hauptsonderschau Berliner Kurze
Geöffnet: Samstag: 15:00 – 18:00 Uhr
Sonntag: 09:00 – 13:00 Uhr

■ Gymnasium Stephaneum

21.01.2012
Tag der offenen Schultür

■ Winningen

21./22.01.2012
Rammlerschau mit Häsinnenverkauf des Kleintierzuchtvereins Winningen
Präsentation von Kaninchen und Geflügel, Tombola, Kaffee und Kuchen, Tierverkauf
geöffnet:
Samstag: 09:00 – 17:00 Uhr
Sonntag: 10:00 – 16:00 Uhr

Veränderte Öffnungszeiten im Museum und Kriminalpanoptikum

Anlässlich der Weihnachtsfeiertage gibt es veränderte Öffnungszeiten im Museum und im Kriminalpanoptikum.
Das Museum öffnet am 25.Dezember 2011von 9.00 – 12.00 und von 14.00 – 17.00 Uhr seine Tore. Nach Weihnachten hat das Museum wie gewohnt Dienstag bis Freitag von 9.00 – 12.00 und von 14.00 – 17.00 Uhr geöffnet. Am 1. Januar 2012 bleibt das Museum geschlossen.
Das Kriminalpanoptikum bleibt am 24. und 31. Dezember geschlossen. Ansonsten können die Ausstellungsräume wie gewohnt besichtigt werden: dienstags bis freitags 14.00 – 17.00 Uhr, samstags und sonntags 12.00 – 17.00 Uhr.

Vielen Dank an die Sponsoren

Mit der Aktion „Spaß auf der Straß': Mit Sicherheit" bat der Verein f. Verkehrserziehung Deutschland e.V. die Geschäftswelt von Aschersleben um Unterstützung. Ziel dieser Aktion ist es, die jüngsten Verkehrsteilnehmer mit einem pädagogisch speziell ausgerichteten Verkehrserziehungsbuch dabei zu unterstützen, die Gefahren und Regeln im Straßenverkehr kennenzulernen.
Der Verein für Verkehrserziehung Deutschland e.V. bedankt sich im Namen der Kinder von Aschersleben bei folgenden Sponsoren:

- Autohof Lorenz
- B1 Discount Baumarkt
- Ergotherapie Sylvia Horvay
- Sunworld Sonnenstudio - Irene Höbald

Nähere Informationen über den Verein:
Verein für Verkehrserziehung Deutschland e.V.
Silberburgstraße 119 A, 70176 Stuttgart
Tel. 0711 / 664 55 03
Fax 0711 / 664 55 12
www.vfv-deutschland.de

Impressum:

Herausgeber: Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung: Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99
e-mail: info@harzdruck.de, www.harzdruck.de

Redaktion: Anke Marks
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26
L. Rein, Tel. 034776 20334

Verteilung: UNISON
Agentur für marktorientiertes Werben GmbH
Tel.: 03464 2411-0, Fax: 03464 241150

Auflage: 18.150 Exemplare

Das nächste Amtsblatt erscheint am 28. Januar 2012